

Ausschuss für Kultur und Medien
Wortprotokoll *
40. Sitzung

Berlin, den 27.06.2011, 14:00 Uhr
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin
Sitzungssaal: 4.900

Vorsitz: Monika Grütters, MdB

TAGESORDNUNG:

Einzigiger Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

BT-Drucksache 17/5894

* Redaktionell überarbeitete Abschrift der Tonaufzeichnung

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Börnsen, Wolfgang
Grütters, Monika
Poland, Christoph
Wanderwitz, Marco

Michalk, Maria
Philipp, Beatrix

SPD

Ehrmann, Siegmund
Krüger-Leißner, Angelika
Thierse, Wolfgang, Dr. h.c.

FDP

Deutschmann, Reiner
Kurth, Patrick
Müller-Sönksen, Burkhardt

DIE LINKE.

Jochimsen, Lukrezia, Dr.
Senger-Schäfer, Kathrin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wieland, Wolfgang

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Behr	BMJ
Gobrecht	BMJ
Gehrke	BKM
Kuhrt	BMI
Olbertz	BKM
Knüppel	BKM
Gronenberg	BfDI

Bundesrat

Schwetje	LV Thüringen
Bourguignon	LV Brandenburg
Unger	LV Sachsen

Fraktionen und Gruppen

Mühlberg	DIE LINKE.
Elliesen-Kliefoth	DIE LINKE.
Trautsch	CDU/CSU
Friebel	SPD
Leberl	CDU/CSU
Kannapin	DIE LINKE.
Wiegel	DIE LINKE.
Göllnitz	FDP
Narzynski	CDU/CSU

Die Vorsitzende: Meine Damen und Herren Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter der Presse, liebe Kolleginnen und Kollegen aus dem Deutschen Bundestag, wir haben heute die Öffentlichkeit eingeladen und ich begrüße auch Sie sehr herzlich zu unserer Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei dem es um die achte Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) geht. Grundlage ist die Bundestagsdrucksache 17/5894.

Ich möchte Ihnen, das ist ein Gebot der Höflichkeit, zuerst unsere Sachverständigen vorstellen. Da es einige sind, erlauben Sie mir, das kurz zu tun.

Da ist zunächst Herr Prof. Dr. Hans Peter Bull. Er ist Jurist, war Bundesbeauftragter für den Datenschutz, Innenminister in Schleswig-Holstein und lehrt Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg. Dann haben wir Prof. Dr. Hansjürgen Garstka, der ebenfalls Jurist ist. Er war 16 Jahre lang Datenschutzbeauftragter des Landes Berlin, weshalb wir uns gut kennen. Er hat an diversen Universitäten gelehrt und ist heute an der Humboldt-Universität zu Berlin. Dann begrüße ich Herrn Dr. Michael Kleine-Cosack, Jurist, Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit eigener Kanzlei in Freiburg im Breisgau und unter anderem auf Verfassungsrecht spezialisiert. Dann begrüße ich den uns allen bekannten Dr. Hubertus Knabe, Historiker, Leiter der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, wo sich das zentrale Untersuchungsgefängnis des DDR-Staatssicherheitsdienstes befand. Herr Dr. Knabe ist Autor zahlreicher Bücher zu dem Thema unserer heutigen Sitzung. Sehr herzlich begrüße ich Herrn Thomas Lenz, Staatssekretär im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Jurist, seit 1990 in verschiedenen Funktionen im Dienste des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig. Außerdem begrüße ich sehr herzlich Frau Ulrike Poppe. Ich freue mich und glaube, dass Sie, seit Sie Ihre neue Funktion haben, zum ersten Mal hier an einer Anhörung im Deutschen Bundestag teilnehmen, jedenfalls trifft das auf unseren Ausschuss zu. Frau Poppe ist ehemalige Bürgerrechtlerin in der DDR, war dort in der Opposition aktiv und saß deshalb, soweit ich informiert bin, auch in Hohenschönhausen ein. Sie ist heute Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur und damit auch für die Stasi-Akten zuständig. Es findet ja gerade dazu eine sehr lebhafteste Debatte im Land Brandenburg statt. Ich begrüße Herrn Siegfried Reiprich, Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten in Dresden, DDR-Bürgerrechtler und Schriftsteller. Er wurde zu DDR-Zeiten aus seinem Philosophiestudium gedrängt und später zur Ausreise in den Westen genötigt. Herr Reiprich ist Ozeanograph und Geophysiker. Dann haben wir Herrn Rainer Wagner, Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft. Er ist Theologe, war als Jugendlicher in der DDR im Gefängnis, weil er in den Westen wollte und konnte 1984 ausreisen. Herr Wagner ist bekannt für seine Tätigkeit in der evangelischen Kirche. Das ist der Kontext, aus dem wir Sie kennen. Dann ist noch Herr Prof. Dr. Johannes Weberling da, Jurist und Historiker, unter anderem Spezialist für Medienrecht, das er an der Viadrina Universität in Frankfurt (Oder) lehrt. Er hat sich seit 1993 intensiv an der Kommentierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes beteiligt und wiederholt auch zum Themenkomplex Stasi-Akten publiziert.

Ich begrüße Sie alle sehr herzlich und freue mich, dass wir gleich ins Gespräch miteinander kommen.

Wir haben weitere Gäste. Ich begrüße Herrn Roland Jahn, Bundesbeauftragter für die Unterlagen des DDR-Staatssicherheitsdienstes (BStU). Wir haben außerdem Herrn Hans Altendorf hier, Direktor beim Bundesbeauftragten. Federführend zuständig für die Betreuung dieser gesetzgeberischen Initiative ist von Seiten der Bundesregierung der Beauftragte für Kultur und Medien und wir haben heute zum wiederholten Male als Vertreterin des Staatsministers Frau Dr. Berggreen-Merkel bei uns.

Ich möchte unbedingt ein paar Sätze zum Verfahren sagen, weil wahrscheinlich nicht allen die sogenannte Berliner Stunde bekannt ist. Die Obleute haben sich darauf verständigt, die Sachverständigen um eine kurze schriftliche Stellungnahme zu einem von uns erstellten Fragenkatalog zu bitten. Die Bitte haben alle erfüllt und uns ihre Stellungnahme rechtzeitig zugeschickt. Die Stellungnahmen werden wir nach der Anhörung dann auch im Internet veröffentlichen. Deshalb haben wir uns darauf verständigt, dass wir keine einführenden Bemerkungen von Ihnen allen möchten, denn das würde zu viel Zeit kosten, sondern unmittelbar in die Fragerunden einsteigen. Die Fragerunden sollen nach der von mir bereits erwähnten „Berliner Stunde“ erfolgen, das heißt, die Zeit wird auf die Fraktionen gemäß ihrer Stärke aufgeteilt und zwar inklusive Frage und Antwort durch die Sachverständigen. Eine „Berliner Stunde“ dauert hier übrigens 64 Minuten, und das heißt, für die CDU/SU sind das 23 Minuten, für die SPD 14 Minuten, für die FDP 9 Minuten, für DIE LINKE. 7 Minuten und für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls 7 Minuten. In dieser Zeit, wir haben hier eine Uhr, die wir laufen lassen, müssen Frage und Antwort erledigt sein.

Die Anhörung, das wissen Sie, findet öffentlich statt und unsere wird im Internet live übertragen. Später bleibt sie dann über die Mediathek des Parlaments auch dauerhaft abrufbar. Wir erstellen üblicherweise von derartigen Anhörungen ein Wortprotokoll, das dann ebenfalls später im Internet abrufbar sein wird.

Ich schaue einmal in die Runde, ob noch Fragen offen sind zum Verfahren, sonst können wir in die Sache einsteigen.

Meine Kollegin von der CDU/CSU-Fraktion, Abg. Beatrix Philipp, hat als Erste das Wort.

Abg. Beatrix Philipp (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Ich bedanke mich auch im Namen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sehr herzlich für Ihr Erscheinen und für Ihre Vorarbeit. Sie haben ja in bemerkenswerter Ausführlichkeit mit sehr viel Fleiß die von uns gemeinsam erarbeiteten Fragen beantwortet. Wie Frau Vorsitzende schon sagte, ist die Zeit nicht sehr umfangreich. Deswegen können wir sofort mit den Fragen beginnen und Sie dürfen unterstellen, was nicht immer der Fall ist, dass wir das auch alles gelesen haben, was Sie uns zugeschickt haben.

Ich möchte zunächst gern Herrn Wagner fragen, der hier mehr als 30 Opferverbände vertritt, ob es von Ihrer Seite, also von Seiten der Opferverbände, Änderungswünsche gibt, die über den Gesetzentwurf hinausgehen. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, wir haben insgesamt für alle Fragen und Antworten 23 Minuten zur Verfügung.

Herrn Reiprich würde ich gern fragen, Sie haben in Ihrer Stellungnahme über die Stätten mit doppelter Vergangenheit gesprochen und gebeten, dass wir prüfen, ob man sie in die Überprüfungsmöglichkeiten aufnehmen soll. Vielleicht können Sie das noch einmal anhand einiger Beispiele näher ausführen.

Herrn Lenz würde ich gern zum Personenkreis fragen, weil Sie vorgeschlagen haben, unter Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13 zu gehen. Es würde mich interessieren, an wen Sie hier denken und wie Sie sich das vorstellen, weil das ja eine ganz schwierige Frage ist, die uns auch im Vorfeld sehr beschäftigt hat. Herrn Prof. Dr. Weberling und Herrn Lenz möchte ich bitten, noch einmal Ihre Bedenken gegen eine weitere Ausweitung des Personenkreises zu formulieren, was ja ein sich abzeichnender Streitpunkt zu sein scheint.

Und noch eine letzte Frage zum Thema Akteneinsicht für nahe Angehörige von Verstorbenen. Darüber hat es auch im Beirat Diskussionen gegeben. Man kann der einen oder anderen Meinung sein, aber wenn Ihnen dazu noch etwas besonders am Herzen liegt, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie das hier ausführen könnten.

Die Vorsitzenden: Vielen Dank, Frau Philipp, jetzt müssen Sie noch festlegen, in welcher Reihenfolge die Sachverständigen antworten. Zuerst war Herr Wagner angesprochen, dann Herr Reiprich, Herr Lenz und Herr Prof. Dr. Weberling. Herr Reiprich zuerst, bitte.

Siegfried Reiprich (Geschäftsführer der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dresden): Zum Thema Gedenkstätten oder auch Aufarbeitungsorte mit doppelter Vergangenheit: Wir haben jetzt die Regelung, dass Personen überprüfbar sind, die an solchen Orten arbeiten und überwiegend mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur bzw. des frühen Stalinismus und der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) beschäftigt sind. Die Frage ist, wenn man Gedenkstätten hat, wo beides vorkommt, also NSDAP-Geschichte, Nazi-Geschichte, NS-Unterdrückung und andererseits später sowjetkommunistische Unterdrückung und DDR, wie man in solchen Fällen überhaupt feststellen will, was „überwiegend“ bedeutet. Soll man als Kriterium die Zahl der Opfer nehmen, soll man die Länge, die Dauer der Repressionsgeschichte nehmen, soll man die Infamie, die Bösartigkeit der Form der Verfolgung, Tod und Folter als Kriterium heranziehen? Das ist praktisch schon einmal sehr schwierig und lässt eine große Grauzone offen.

Deswegen habe ich vorgeschlagen, zur Konkretisierung das Attribut „signifikant“ zu verwenden, dass nämlich eine Gedenkstätte in signifikantem Ausmaß mit der Aufarbeitung der Hinterlassenschaften der Staatssicherheit und ihres Systems beschäftigt sein sollte. Als praktisches Beispiel möchte ich Ihnen die Gedenkstätte Münchner Platz in Dresden nennen, die bereits eine Hinrichtungsstätte im Nationalsozialismus war, in der viele polnische oder tschechische Widerstandskämpfer, aber auch deutsche Wehrkraftzersetzer hingerichtet wurden. Später war der Platz Hinrichtungsstätte im frühen Stalinismus in der SBZ und dann auch in der DDR bis in die 50er Jahre. Es sind wesentlich mehr, ungefähr 1.400 Menschen im Nationalsozialismus hingerichtet worden, aber die Länge, die Dauer der Verfolgungsperi-

ode ist wiederum im Stalinismus/DDR sehr viel länger.

Das ist die Frage: Soll man so eine Gedenkstätte nicht auch bei ihrem Personal, den Festangestellten und den Gremienmitgliedern überprüfen können? Letzte Bemerkung: In der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, die sich über viele Jahre schwer getan hat mit dem Umgang mit solchen doppelten und überlagerten und ineinander kausal verketteten Vergangenheiten, gibt es jetzt einen Konsens im Beirat, dass auch die Vertreter, die allein für die NS-Verfolgung stehen, freiwillig eingewilligt haben, sich auf eine mögliche Stasi-Mitarbeit hin überprüfen zu lassen. Die sind also auch der Meinung, dass man auch NS-Opfern Stasi-Leute nicht als Anwälte zumuten sollte.

Die Vorsitzende: Herr Wagner, bitte.

Rainer Wagner (Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG), Berlin): Ich wurde vor allen Dingen nach Anregungen gefragt, die über das Konzept hinausgehen. Ganz kurz: Wir sind der Meinung, dass A 13 nicht reicht. Das ist relativ hoch angesiedelt. A 9 oder A 11 wäre besser. Man sollte alle überprüfen, die in diesen Ämtern sind, dann braucht man nicht so genau auf das Gehalt zu schauen. Auch in A 9 können zum Beispiel in Versorgungsämtern und in Jugendämtern, die jeweils auch mit solchen Fällen zu tun haben, noch Personen sein, vermuten wir. Eine Überprüfung müsste über die reine Stasi-Überprüfung hinausgehen. Das könnte – ich habe einen Vorschlag gemacht – mit einem Fragebogen geschehen, der dann den Beamten zugänglich gemacht wird. Sie müssen wissen, nicht nur Stasi-Leute haben geschadet, sondern vor allen Dingen auch Vorgesetzte in bestimmten Dienststellen der DDR, die möglicherweise keine Stasi waren, Schuldirektoren etwa. Von daher würden wir eine allgemeine Abfrage mit einem bestimmten Fragenkatalog begrüßen, der über die Stasi hinausgeht. Dann, denke ich, müssten in jedem Fall Jugendämter und Versorgungsämter im Auge behalten werden. Immer wieder haben Betroffene mit diesen Ämtern zu tun und stehen unter dem Eindruck bzw. haben manchmal sogar konkrete Beweise, dass dort Leute sitzen, die möglicherweise in der Zeit vor 1989 genauso auf der anderen Seite gearbeitet haben. Zum Beispiel bekam ich erst heute Hinweise darauf, dass in einem Jugendwerkhof, aus dem Zwangsadoptionen erfolgten, dort vorhandene Akten nicht als Stasi-Akten eingestuft sind, sondern vom ehemaligen Leiter dieses Jugendwerkhofes verwaltet werden. Da kann man sich vorstellen, was daraus wird. Übrigens, die Betroffenen bekommen keine Einsicht in diese Akten.

Und dann gibt es noch einen ganz wesentlichen Punkt, nämlich die Überprüfung im Westen. Es hat sehr viele Stasi-Einflüsse in der Bundesrepublik gegeben. Dort wird man vielleicht wirklich nur auf Verdacht hin prüfen können, denn eine flächendeckende Prüfung aller entsprechenden Personen der Bundesrepublik wird kaum möglich sein. In den neuen Bundesländern dürfte das nicht so schwierig sein, weil da auch schon entsprechende Vorgänge vorhanden sind. Warum wäre eine Überprüfung im Westen sinnvoll? Weil teilweise Biografien von Leuten zerstört worden sind, die sich vor der Wende für die Menschenrechte in der DDR einsetzten. Auf diesen Personenkreis hin sind zielgerichtet Zersetzungsmaßnahmen ausgearbeitet worden. Ich bin der Meinung, das ist fast noch verwerflicher, als das, was hier in der

ehemaligen DDR geschehen ist. Von daher wären verdachtsabhängige Überprüfungen von westlichen Personen, die betroffen sind, mit Sicherheit notwendig.

Aber noch einmal sei ganz bewusst betont: Jugendämter. Die Jugendämter hatten oft mit Zwangsadoptionen zu tun. Das ist fast ganz aus dem Auge verloren worden, und die Leute sind teilweise reibungslos übergegangen in den neuen Beamtenapparat.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann bitte Herr Lenz.

Thomas Lenz (Staatssekretär im Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin):

Danke, Frau Vorsitzende. Gern beantworte ich Ihre Frage, Frau Philipp. Es ist natürlich nicht ganz einfach, den Personenkreis festzulegen. Insofern ist die Frage völlig berechtigt. Wir haben aber deutlich gemacht, auch mein Vorredner, dass die Eingrenzung auf die A 13/E 13 eine Verkürzung darstellt, weil auch viele Beamte oder Angestellte Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern haben, die weit unter dieser Eingruppierung besoldet werden. Um ein Beispiel zu bringen: Auch ein Leiter eines Polizeireviers oder ein Amtsleiter in einer kommunalen Verwaltung, die nicht immer in dieser Besoldungsgruppe eingruppiert sind, haben einen erheblichen Einfluss auf die Außenwahrnehmung der Behörde, auf die Integrität der Behörde. Und insofern denke ich, dass man hier den Kreis so ziehen sollte, dass diejenigen, die die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis gegenüber dem Bürger nach außen wahrnehmen, auch den Personenkreis darstellen sollten, der einer möglichen Überprüfung offensteht.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Weberling hat nun das Wort.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Rechtsanwalt, Berlin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank, Frau Abg. Philipp, für die Frage. Ich mache aus meinem Herzen keine Mördergrube und habe auch schon schriftlich niedergelegt, dass ich von der Ausweitung des Personenkreises über den Stand der letzten Novelle des StUG relativ wenig halte. Aus zwei Gründen: Zum Einen ist die jetzige Definition der leitenden Funktion aus meiner Sicht unspezifisch und ungenau, müsste aber genau sein, wenn es persönlichkeitsrechtlich relevant vertretbar sein sollte. Deswegen bin ich der Auffassung, dass man sich auf den Begriff des Leiters oder seines Stellvertreters einer Behörde oder einer entsprechenden Stelle oder eines entsprechenden Unternehmens beschränken sollte. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Warum bin ich gegen die Ausweitung? Ich sage in aller Offenheit: Was bringt Ihnen das Wissen? Denn Sie haben doch fast keine Möglichkeiten, dienstrechtlich oder arbeitsrechtlich irgendetwas zu tun. Dann haben Sie zwar Kenntnisse, aber letztendlich haben Sie nur wenig Möglichkeiten. Und ob Sie die wenigen Möglichkeiten, die Sie zweifellos haben, dann nutzen, das ist eine ganz andere Frage. Das muss man dem StUG dann anlasten und der mangelhaften Aufarbeitung. Das sind dann aber ganz andere Parameter, über die wir reden. Ich möchte insofern gern auf meine Stellungnahme verweisen, in der ich die Frage der leitenden Funktion angesprochen und eine Präzisierung vorgeschlagen habe.

Zum Thema Akteneinsicht naher Angehöriger sind wir gebeten worden, etwas zu sagen. Ich halte das Akteneinsichtsrecht für nahe Angehörige für unbedingt erforderlich. Das soll jetzt bitte nicht pietätlos sein, aber die Persönlichkeitsrechte eines Menschen enden mit seinem Tod, und das Bundesverfassungsgericht hat für längstens zehn Jahre nach dem Tod einen postmortalen Persönlichkeitsschutz zuerkannt. Auch Angehörige haben ein Recht auf eine vollständige Geschichte, auch wenn möglicherweise in den Akten dann Unerfreuliches über die Verblichene oder den Verblichenen enthalten sein mag. Ich halte es für geboten, dass Angehörige jedenfalls das Recht bekommen, diese Akten einzusehen.

Gestatten Sie mir noch einen Nachsatz. Ich halte es für ganz wichtig und erforderlich, das ist nicht gefragt worden, aber darauf weise ich hin, dass hinsichtlich der Akteneinsichtsmöglichkeiten der Behörde diese erweitert werden auf Akten, die die Nachwirkungen des Staatssicherheitsdienstes in der Bundesrepublik Deutschland betreffen, denn der Staatssicherheitsdienst hat nicht am 30. Juni 1990 aufgehört zu existieren, sondern es gab eine ganze Reihe von Netzwerken, die weitergewirkt haben. Wenn Sie die Aufarbeitung schon komplett machen wollen, dann müssen Sie der BStU auch die Möglichkeit geben, diese Akten vorzulegen. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Es sind zwölf Minuten um. Gibt es weitere Fragen aus der CDU/CSU-Fraktion? Herr Wanderwitz, bitte.

Abg. Marco Wanderwitz (CDU/CSU): Wir haben zum einen heute den Gesetzentwurf und zum anderen, zu einem ganz wesentlichen Punkt, eine Anregung in Form des Antrags von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Auf diese beiden Möglichkeiten bezieht sich meine Frage. Wenn man unterstellt, dass wir es hier mit Leuten zu tun haben, die möglicherweise einschlägig betroffen sein könnten, die sich 20 Jahre lang weggeduckt haben, sie könnten ja auch beispielsweise enttarnt worden sein, dadurch, dass sie sich selbst entlarvt haben. Also, wenn man nun davon ausgeht, dass diese Personen 20 Jahre lang nicht aufgespürt wurden, so bestehen mit der Novelle erweiterte Möglichkeiten, sie jetzt zu finden. Es sind in all den Jahren Akten weiter aufgearbeitet worden und es gibt neue Möglichkeiten. Ich erwähne nur einmal das Thema Ergebnisse der Schnipselmaschine. Insofern stellt sich mir die Frage, wenn man sich jetzt den Antrag der SPD und der Bündnisgrünen anschaut und die Anhaltspunkte fordert, die darin enthalten sind, bedeutet das nicht letztlich, dass es sie in den meisten Fällen schlicht und ergreifend nicht geben wird, weil, wo sollten sie herkommen, außer aus den Akten? Die Frage würde ich gern Frau Poppe und Herrn Dr. Knabe stellen.

Die Vorsitzende: Wer möchte zuerst antworten? Herr Dr. Knabe?

Dr. Hubertus Knabe (Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Ja, ich halte das auch für sehr problematisch, denn wie will man diese tatsächlichen Anhaltspunkte eigentlich prüfen? Mir hat einmal ein alter Häftling gesagt, er riecht es, wenn jemand bei der Stasi war. Ist das ein tatsächlicher Anhaltspunkt? Wahrscheinlich eher nicht. Das heißt, man muss Unterlagen haben und man muss im Grunde schon vorher wissen, wer für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) tätig war und kann ihn

dann überprüfen. Da ist es aber dann meistens nicht mehr erforderlich. Deswegen glaube ich, ist auch die Angst, die hier eine Rolle zu spielen scheint, dass man vielleicht unverhältnismäßig prüfen könnte, zu relativieren. Der Deutsche Bundestag beschließt nämlich nicht über ein Massenscreening von bestimmten Berufsgruppen, jedenfalls ist das nicht der Vorschlag der Regierungsfractionen, sondern es ist im Gesetz eigentlich nur vorgesehen, etwas nicht zu verbieten. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, wenn man sie braucht, eine Überprüfung durchzuführen. Und wie dringend man sie braucht, darüber kann Frau Poppe bestimmt viel besser berichten als ich, denn der arme Herr Woidke, Innenminister des Landes Brandenburg, steht ja vor der Situation, dass er möchte, aber nicht darf, eben wegen der jetzigen Formulierung im Stasi-Unterlagen-Gesetz.

Die Vorsitzende: Frau Poppe, bitte.

Ulrike Poppe (Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam): Wenn frühere Überprüfungen lückenhaft geschehen sind bzw. die Überprüfungszeit sehr weit zurückliegt, so ist es nicht auszuschließen, dass sich neue Informationen finden, die belastend sind hinsichtlich der Vergangenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im öffentlichen Dienst. Kann man nur im Verdachtsfall überprüfen oder beispielsweise nur der Dienstherr, wenn schon ein Verdachtsfall in den Medien hochkocht, dann hat das zur Folge, dass die Politik immer hinterherhinkt. Sie wird dann versuchen, mehr herauszufinden, einen Antrag bei der Behörde stellen, warten, bis die Akten kommen, bis sich dann der Dienstherr ein Urteil erlauben darf. Aber, dann ist die Sache längst schon in der Welt. Das schadet nicht nur dem Ansehen der entsprechenden Behörde, sondern es kann mitunter auch sehr beschädigend sein für die Person selbst, die ja nicht in jedem Fall wirklich schwer belastet ist. Und da gibt es einige Beispiele, in denen schwere Verletzungen entstanden sind, einfach, weil Einzelfälle in den Medien stark übertrieben, stark einseitig und klischeehaft bekannt geworden sind, ohne dass zum Beispiel der Dienstherr sich selbst ein Bild machen konnte und sich notfalls auch sozusagen in Anbetracht seiner Fürsorgepflicht vor die Person hätte stellen können.

Auch das, denke ich, ist ein Aspekt. Hier geht es um Fairness und politische Kultur, die bei der Tatsache eine Rolle spielen sollte, ob die Enthüllung derartiger Altlasten im öffentlichen Dienst allein den Medien überlassen bleiben sollte oder ob der Dienstherr in Vorleistung tritt und auch um der Transparenz seiner Behörde willen der Öffentlichkeit eine Personalstatistik vorlegen kann über mögliche Stasi-Belastungen seiner Beamten oder Angestellten. Wie Herr Prof. Dr. Weberling bereits sagte, ginge es auch darum, ob gleichzeitig, wenngleich in einem sehr engen Rahmen, unter Umständen dienstrechtliche Maßnahmen getroffen werden können, nämlich dann zum Beispiel, wenn der Dienstherr belogen worden ist, wenn bei der Einstellung falsche Angaben gemacht wurden, die im Widerspruch zu der Aktenlage stehen, die aufgefunden worden ist, oder man kann intern ein neues Aufgabenfeld finden für diejenigen und die öffentliche Skandalisierung vermeiden.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Wir haben noch vier Minuten. Herr Kollege Börnsen, bitte.

Abg. Wolfgang Börnsen (Bönstrup, CDU/CSU): Ich finde es interessant und habe bei der Durchsicht der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen, die alle sehr fundiert sind, ob man nun für den Gesetzentwurf ist oder gegen den Gesetzentwurf, und die auch sehr überzeugend sind in ihrer Argumentation, festgestellt, dass immerhin sechs von Ihnen zu dem Gesetzentwurf ja sagen, drei sagen nein. Alle haben sich auch mit dem alternativen Entwurf von Sozialdemokraten und Bündnisgrünen auseinandergesetzt. Ich würde deswegen Thomas Lenz gerne fragen, ob er den Zweifel, den einige Sachverständige haben, dass es eine gesellschaftliche Notwendigkeit überhaupt noch gebe, das StUG zu novellieren, ob er diesen Zweifel mit trägt oder eine andere Auffassung vertritt. Herrn Wagner würde ich gerne fragen, welchen Stellenwert er den Stasi-Skandalen im Lande Brandenburg beimisst.

Die Vorsitzende: Herr Lenz, bitte.

Thomas Lenz (Staatssekretär im Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin): Herr Börnsen, ich teile diese Auffassung nicht, die in dem Alternativentwurf dargestellt ist, dass die Ächtung des Fehlverhaltens mit der Zeit sozusagen nachlässt. Das wäre aus meiner Sicht eine ganz schlimme Sache, wenn das so wäre. Wenn wir nämlich zum Beispiel das nationalsozialistische Unrecht betrachten und sagen würden, aufgrund des Zeitablaufs sei das alles entwertet, ich glaube, dann sind wir alle hier einer Meinung, dass wir das nicht mittragen würden. Ich glaube auch nicht, dass das Unrecht, das zu DDR-Zeiten geschehen ist, das SED-Unrecht, insbesondere, wenn es von der Stasi umgesetzt wurde, dass sich dies sozusagen mit der Zeit entwertet.

Im Gegenteil. Wenn man das einmal andersherum betrachtet, haben wir die Aufarbeitung des Unrechts der DDR besser gemacht als seinerzeit die Aufarbeitung des NS-Unrechts im Westen. Für den Osten kann ich nicht sprechen, da habe ich nicht gelebt. Aber, wie im Westen da herangegangen wurde an die Aufarbeitung des Unrechts, das im Dritten Reich stattgefunden hat, was dann letztlich bis in die Phase der RAF-Zeit gereicht hat, also das zeigte, dass Transparenz und Aufarbeitung statt Verdrängung schon sehr wichtig sind und das Unrecht nicht abnimmt mit der Zeit. Das wäre, glaube ich, ein großes Missverständnis und ein Fehler zugleich. Die Anträge, die nach wie vor gestellt werden, es waren immerhin 87.000 im vergangenen Jahr, bei uns in Mecklenburg-Vorpommern auch noch zirka 9.000, die zeigen, dass es hier nach wie vor ein Bedürfnis gibt. All dies hat auch nicht zu einem allgemeinen gesellschaftlichen Unfrieden geführt. Ich finde, wenn man das jetzt über die Jahre sieht, natürlich hat es Auseinandersetzungen gegeben, aber im Großen und Ganzen kann man nicht sagen, dass die Aufarbeitung zu einem gesellschaftlichen Unfrieden geführt habe. Deswegen glaube ich auch nicht, dass die Verlängerung der Überprüfungsmöglichkeiten, es wurde ja bereits darauf hingewiesen, dass es keine Regelüberprüfung sein soll, zu einem gesellschaftlichen Unfrieden führen würde.

Die Vorsitzende: Danke. Herr Wagner, bitte.

Rainer Wagner (Bundesvorsitzender der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG), Berlin): Erlauben Sie mir ganz kurz noch etwas nachzuliefern, was mir vorhin

untergegangen ist. Ich habe noch eine Sache erwähnt in meinem schriftlichen Antrag, und zwar dass die vom Fraunhofer Institut entwickelte Möglichkeit, Stasi-Akten zu rekonstruieren, in diesem Gesetz mit berücksichtigt werden müsste, weil die betreffenden Akten wahrscheinlich die letzten Akten der DDR-Zeit und von daher besonders wichtig sind. Soviel also noch zu der vorherigen Fragestellung.

Des Weiteren die Frage Brandenburg. Ich denke, es ist die Spitze eines Eisbergs, die in Brandenburg besonders deutlich wird, weil in Brandenburg die Aufarbeitung besonders schlecht gelaufen ist. Wir wissen, Frau Poppe ist erst im letzten Jahr als Landesbeauftragte eingesetzt worden, das ist kennzeichnend für dieses Land und das Ergebnis ist, dass in der Polizei und in der Justiz, womit die Opfer ja öfter zu tun haben, gerade wenn es um Aufarbeitung geht, besonders in der Justiz Probleme vorhanden sind. Es fehlt den Opfern und auch anderen das Vertrauen in diese Behörden. Es wird mit Sicherheit bei manchen nicht nachgehakt werden und es führt zu neuen Traumatisierungen, wenn sich nämlich ein ehemaliges Opfer klarmacht, ich habe möglicherweise mit einem Richter zu tun, der eventuell Stasi-Mann gewesen ist, der bearbeitet jetzt meinen Fall. Also, Ursache dafür ist die fehlende Aufarbeitung und mit diesem Gesetz kann hier bundesweit etwas ausgeholfen werden.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann kommen wir zur nächsten Fraktion. Dr. h. c. Wolfgang Thierse hat jetzt das Wort.

Abg. Dr. h.c. Wolfgang Thierse (SPD): Meine Damen und Herren, wir debattieren über die Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes 20 Jahre nach dem Ende des kommunistischen Systems. Dieser Umstand, dieser historische Abstand, sollte eine gewisse Rolle spielen. Wir sind uns ja in fast allen Punkten einig, dass die Aufarbeitung dieser Vergangenheit nicht erledigt ist. Das Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der Betroffenen und der Öffentlichkeit ist nach wie vor groß, größer als man es vor 15 oder 10 Jahren erwarten durfte oder erwarten konnte. Es geht deshalb um die Frage, wie wir die Aufarbeitung angemessen fortsetzen, was verhältnismäßig ist, was wir so formulieren, dass es tatsächlich auch den Zweck erreicht. In diesem Sinne habe ich zunächst Fragen an Herrn Prof. Dr. Bull. Die erste Frage ist, was ist nach 20 Jahren an gesellschaftlichem Bedarf an Aufarbeitung und Akteneinsichtnahme noch vorhanden? Die Formulierung in unserer Begründung heißt doch nicht, dass das Interesse erledigt ist, sondern dass die Art der Bewertung sich verändert hat, weil die Menschen, um die es geht, inzwischen 20 Jahre in diesem gemeinsamen Land, in dieser gemeinsamen Demokratie, gelebt haben und man bei der Bewertung des einzelnen Falles diese 20 Jahre mit berücksichtigen sollte. Also ändert sich der gesellschaftliche Bedarf. Wie sollte man den bei der Novellierung berücksichtigen?

Die zweite Frage lautet, wie kann man die Bestimmtheit des Personenkreises fassen, der weiterhin vernünftig und notwendigerweise geprüft werden soll? Was sind die angemessenen Rechtsbegriffe?

Die dritte Frage, die ich habe, hat Frau Poppe bereits angesprochen. Es gibt vermutlich eine gewisse Asymmetrie zwischen dem Zugang der Wissenschaft und der Medien einerseits und dem Zugang, den die Behörden haben. Dies ist wohl ein praktisches Problem. Wie kann man dieser möglichen Asymmetrie

begegnen?

Und meine vierte Frage hat Herr Prof. Dr. Weberling im Grunde schon angesprochen. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind 20 Jahre später noch zu ziehen, wenn Personen, gegen die sich ein Verdacht bestätigt, in den letzten 20 Jahren anständig und ohne Beanstandung gearbeitet haben? Es gilt ein Arbeitsrecht, das sollten wir auch nicht für diese besondere Gruppe aufheben, denn das wäre zumindest rechtswidrig. Die vier Fragen gehen natürlich auch an Ulrike Poppe. Sie machen ja einen Vorschlag, was den zu überprüfenden Personenkreis betrifft. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den noch einmal erläutern könnten. Meine Meinung ist ja bekannt, ich habe sie öffentlich geäußert: Ich halte eine allgemeine Öffnung, alle Personen nach 20 Jahren noch überprüfen zu können, nicht für angemessen. Wie können wir diesen Personenkreis spezifischer fassen? Auch möchte ich Frau Poppe fragen, wie man der möglichen Asymmetrie begegnen kann. Sie hat ja gerade gesagt, die Politik soll nicht hinterhergehen sondern vorangehen, sie soll bei Enthüllungen in Vorleistung treten. Das ist mindestens eine ambivalente Formulierung, weil ich dies nicht für die Aufgabe staatlicher Behörden halte, an einer Atmosphäre des Verdachts mitzuwirken. Damit hätte man nichts gewonnen. Ich will keinen Namen nennen, aber ein Bundestagskollege von uns hat gesagt, er halte nichts von der Einschränkung, die ich vorschlage, denn man würde den Verdacht immer finden, der würde sich immer einstellen. Genau das halte ich für eine falsche Grundhaltung, sondern es sollte rechtsstaatlich von einer konkreten Person und von einem möglichen Verdacht, einer möglichen Verfehlung ausgegangen werden. Dann wäre es im Interesse sowohl der Person als auch der Behörde, nachschauen zu können, um den Vorwurf bestätigt oder widerlegt zu sehen. Das geschähe dann in beiderseitigem Interesse. Das hielte ich dann auch für rechtsstaatlich einwandfrei. Das sind zunächst meine Fragen an Herrn Prof. Dr. Bull und an Frau Poppe.

Prof. Dr. iur. Hans Peter Bull (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg): Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, ändert sich der gesellschaftliche Bedarf? Meine Antwort ist ganz deutlich: Ja, er ändert sich selbstverständlich. Die Zeit heilt nicht nur Wunden, wie das alte Sprichwort sagt, sondern die Zeit verändert die Rahmenbedingungen und vor allem ändert sie die Möglichkeiten rechtlicher Reaktionen. Darauf ist hingewiesen worden, Herr Prof. Dr. Weberling hat es angedeutet. Dies ist ganz besonders zu unterstreichen. Es geht nicht darum, wie eben von Herrn Lenz gesagt wurde, die moralische Ächtung zurückzunehmen oder irgendwie überhaupt zu beeinflussen. Dies ist gar keine Aufgabe des Staates, auch nicht des Gesetzgebers, moralische Urteile in Gesetze zu gießen, die dann moralische Bedürfnisse eines Teils der Menschen befriedigen. Vielmehr geht es um rechtliche Regelungen, die die Gestaltung von Rechtsbeziehungen ermöglichen. Diese Gestaltung von Rechtsbeziehungen für Personen, die früher einmal für den Staatssicherheitsdienst der DDR gearbeitet haben, ist in der Tat nur noch ganz beschränkt möglich. Wenn sie früher Prüfungen durchlaufen haben, wenn sie bei der Anstellung erst einmal selbstverständlich auf ihre Eignung überprüft worden sind, wenn dann vielleicht noch eine weitere Pauschalüberprüfung einer Gruppe von Beschäftigten erfolgt ist, und wenn dann 20, 15 oder 10 Jahre vergangen sind, dann liegt ein enormer Wertungswiderspruch vor. Dies möchte ich aber jetzt nicht weiter vertiefen. Darauf bin ich in meiner schriftlichen Stellungnahme eingegangen. Wirklich wichtig erscheint mir, dass es überhaupt nicht um die moralische Beurteilung geht, sondern um die rechtli-

che, um die Folgen der Feststellungen, die vielleicht jetzt nachträglich noch getroffen werden können.

In der Tat muss man sich weiteren Fragen zuwenden, wie Abg. Dr. h. c. Thierse sie eben gestellt hat. Ist der Personenkreis, der in Betracht gezogen wird, angemessen eingegrenzt? Die Besoldungsordnung für den öffentlichen Dienst und die Vergütungsordnung für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes sind keine geeigneten Anknüpfungspunkte für die Beurteilung, welche rechtlichen Folgen die Gesellschaft heute noch aus der Tatsache ziehen kann, dass jemand für das MfS tätig war. Auch der Begriff der „leitenden Funktionen“ im Beamtengesetz ist ja dazu bestimmt, die Möglichkeit der Anstellung auf Probe von der Anstellung auf Lebenszeit abzugrenzen und nichts anderes. Das ist eine ganz andere Materie, die nichts zu tun hat mit der Reaktion auf früheres moralisches Fehlverhalten. Dass die angesprochene Asymmetrie von Behörden einerseits und Wissenschaft oder Journalismus andererseits, Reaktionen bzw. Prüfungen anstößt, ist meines Erachtens in der Wirklichkeit so nicht gegeben. Die Medien und die Wissenschaft reagieren ihrerseits auch immer auf irgendwelche Verdachtsmomente. Die unterliegen sicher vielfach Gerüchten, die unbegründet sind, und Denunziationen, also sehr fragwürdigem Material. Irgendwelche Anhaltspunkte gibt es immer. Die rechtfertigen allerdings nie eine Pauschalüberprüfung einer ganzen Beamtengruppe, ob die Eingruppierung A 9, A 13 oder E 10 oder wie auch immer sein mag. Die Behörden haben andererseits sehr wohl die Möglichkeit, sich zusätzliche Informationen außerhalb der Medienberichterstattung und der Wissenschaft zu beschaffen. Zum Beispiel wird ja das, was in wissenschaftlichen Untersuchungen steht, zum großen Teil gar nicht ausgewertet. In den Untersuchungen sind sicherlich in Teilen auch Namen vorhanden, so dass da angeknüpft werden kann.

Meiner Meinung nach sind in jeder sozialen Organisation immer Anzeichen für eine frühere Tätigkeit zu gewinnen und sei es, dass sich jemand verspricht, sei es, dass über Dritte etwas Verdächtiges auffällt, sei es, dass in einem Gespräch eine merkwürdige Äußerung fällt, die dann zu Nachforschungen und Nachfragen führt. Also, Zusatzwissen aus der Behörde selbst ist durchaus denkbar und die Asymmetrie ist nicht wirklich zu befürchten. Sie ist jedenfalls eher zu ertragen, als wenn systematisch gegen eine große Zahl von Beamten oder sonstigen Beschäftigten eine Ermittlung förmlich beginnen würde. Ich lese in der Presse und manchen Äußerungen ist zu entnehmen, dass gewünscht wird, noch einmal alle Richter, alle Polizeibeamten oder wen auch immer, systematisch zu überprüfen. Darauf beruhen doch die Überlegungen, dass es im Grunde gewollt ist, weil man einfach möglichst viele Personen überprüfen möchte. Das ist zwar offenbar der Hintergrund, jedoch nicht angemessen und verfassungsrechtlich überaus zweifelhaft.

Die weiteren Fragen von Abg. Dr. h. c. Thierse betreffen die arbeits- oder beamtenrechtlichen Konsequenzen aus der Aufdeckung von MfS- oder Stasi-Mitarbeit. Folgen sind kaum rechtlich realisierbar, sie würden gegen die Berufsfreiheit und andere Grundsätze verstoßen. Sie sind grundrechtlich extrem fragwürdig, weil eben, um zum Ausgangspunkt zurückzukommen, Zeit vergangen ist, frühere Überprüfungen vorlagen und das allgemeine Prinzip gilt, dass Zeit sehr wohl eine Bedeutung für die Wirksamkeit rechtlicher Regelungen haben muss.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Das Wort hat nun Frau Poppe.

Ulrike Poppe (Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam): Mit Verlaub, Herr Prof. Dr. Bull, es ist an keiner Stelle die Rede von systematischen Ermittlungen gegen ganze Berufsgruppen oder etwas Ähnlichem. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz gibt die Möglichkeit. Es ist auch falsch zu sagen, Herr Dr. h. c. Thierse, das überprüft werden soll. Die Beschäftigten dürfen, sie können überprüft werden, der Dienstherr hat die Möglichkeit zu überprüfen. In der Regel wird er es nur in Ausnahmefällen tun. Er wird es aber dann tun, wenn, wie zum Beispiel in Brandenburg, sich eine Atmosphäre ausgebreitet hat, in der Misstrauen entstanden ist. Misstrauen gegen einen ganzen Berufsstand bzw. gegen ein Amt. Das ist extrem schädlich, denn gerade in den Verfassungsressorts ist ein hohes Maß an Bürgervertrauen nötig. Wenn sich Misstrauen ausbreitet, dann hat mit diesen Überprüfungen der Dienstherr die Möglichkeit zu sagen, wir haben alles unternommen, um hier Transparenz herzustellen und dann wird er wahrscheinlich oder mit ziemlicher Sicherheit sagen können, dass sich fast 100 Prozent der damaligen Überprüfungsergebnisse von Anfang der 90er Jahre bestätigt haben. Wenn es in Einzelfällen nicht so ist, dann wird er eine Möglichkeit finden, damit umzugehen. Er muss auch nicht entlassen, sondern es reicht, wenn er sagt, dass der Kollege oder die Kollegin sich bewährt haben. Dieses Gesetz gibt ihm nur die Chance, den Hintergrund eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten beurteilen zu können, bevor die Medien etwas suggerieren, was möglicherweise sehr vereinfacht worden ist.

Damit bin ich jetzt bei dieser Asymmetrie. Genau das ist meines Erachtens die wirksamste Möglichkeit, diese Asymmetrie zu vermeiden. Aus diesem Grunde gibt es beide Möglichkeiten. Die Medien haben das Recht, in den Stasi-Unterlagen zu recherchieren, eine Dienststelle hat die Möglichkeit, Angaben zu verifizieren oder auch zu falsifizieren, je nachdem, was da in den entsprechenden Artikeln steht. Ich möchte noch einmal auf die Gehaltsgruppen zurückkommen. Die sind meines Erachtens ein unzureichendes Kriterium, zumal es ein Unterschied ist, ob ein Beschäftigter eine leitende Funktion im Stadtgartenamt innehat oder bei der Polizei oder der Justiz. Deshalb bin ich der Meinung, dass man in diesen Bereichen, in denen die Sensibilität bezüglich eines eventuellen Staatssicherheitshintergrundes viel größer ist als in anderen Dienststellen, andere Möglichkeiten eröffnen sollte. Bei der Polizei auf Landesebene beginnen die höheren Funktionen schon mit der Eingruppierung E 9 bzw. A 9 und bei der Justiz ist es ähnlich. Ich kann mir vorstellen, dass es unter gewissen Umständen gut wäre, wenn eine Überprüfungsmöglichkeit schon bei diesen Gehaltsgruppen in den sogenannten Verfassungsressorts gesetzlich Einzug finden könnte.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Jetzt hat die FDP-Fraktion das Wort. Herr Deutschmann, bitte.

Abg. Reiner Deutschmann (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch an die Sachverständigen von Seiten der FDP für die fundierte Arbeit, die Sie geleistet haben, die uns die Vorbereitung erleichtert hat. Meine erste Frage möchte ich an Herrn Dr. Knabe richten. Es geht noch einmal um den Personenkreis, der schon mehrfach eine Rolle gespielt hat. Sie sagen ja auch, dass der

überprüfbarer Personenkreis zu eng gefasst sei. Insbesondere beziehen Sie es auf den Bereich der Beamten im Justiz- und Polizeibereich. Das Land Brandenburg hat ja als Beispiel gedient. Wäre es aus Ihrer Sicht denkbar, die Möglichkeit der Überprüfung speziell auf diesen Personenkreis im Gesetz zu begrenzen? Dass also beispielsweise für Beamte im Bereich der Justiz und der Polizei die Möglichkeit besteht, schon bei A 9 bzw. E 9 die Überprüfung anzusetzen, um ganz einfach diese Fälle erfassen zu können.

Der zweite und dritte Fragenkomplex sind sowohl an Herrn Dr. Knabe als auch an Herrn Prof. Dr. Weberling gerichtet. Es geht einmal um die Frage der Kassation. Wir würden von Ihnen gerne hören, wie Sie die Kassation im Vergleich zu normalen Archiven sehen und inwieweit Sie es für erforderlich halten, dass die Kassation auch direkt im Stasi-Unterlagen-Gesetz mit festgeschrieben wird. Auch interessiert uns die Verfahrensweise, wie die Kassation vorgenommen werden soll. Der dritte Komplex bezieht sich auf die elektronischen Veröffentlichungen. Da gibt es ja zurzeit im Stasi-Unterlagen-Gesetz eine Formulierung, bei elektronischen Veröffentlichungen durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Daten unversehrt und vollständig aktuell bleiben und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können. Das ist ein Passus, den wir gerne streichen würden, weil er aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß ist. Wir würden gerne die Meinung von Ihnen beiden dazu hören.

Dr. Hubertus Knabe (Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Frau Vorsitzende, Herr Deutschmann, ich möchte das noch einmal unterstreichen, was Frau Poppe gerade sehr anschaulich – auch aus eigener Erfahrung – gesagt hat. A 13 ist wirklich ein sehr formales Kriterium. Müssen wir den Leiter des Amtes für Geodäsie zum Beispiel auf eine Stasi-Vergangenheit überprüfen? Wahrscheinlich ist das weniger wichtig als bei dem Mitarbeiter, der im Versorgungsamt über die Opferrente zu entscheiden hat. Herr Wagner hat das ja auch schon hervorgehoben. Deswegen habe ich auch vorhin schon einmal deutlich gemacht, dass Sie als Abgeordnete des Deutschen Bundestages nur ein Nicht-Verbot erlassen.

Auf diese Weise besteht die Möglichkeit zur Differenzierung, wie Frau Poppe es geschildert hat, und diese Bereiche sind insbesondere Justiz, Polizei, aber auch die Versorgungsämter. Auch in den Schulen ist das höchst problematisch, wenn die Lehrer unter dem Verdacht stehen, vielleicht für den Staatssicherheitsdienst gearbeitet zu haben. Ich denke, Sie sollten sich nach Möglichkeit in dieser Hinsicht einen rechtlichen Zugang soweit wie möglich offen halten, damit da, wo es nötig ist, dann auch geprüft werden kann. Vor allem auch wegen dieser Asymmetrie, die ja bereits mehrfach angesprochen wurde. Jeder Journalist bekommt die Akte, nur der Arbeitgeber nicht. Es ist doch eine absurde Situation, wenn es dann heißt, dass es keine arbeitsrechtlichen Möglichkeiten gibt. Man muss nicht unbedingt kündigen, es kann auch eine Umsetzung erfolgen, so dass derjenige nicht mehr direkt mit dem Publikum in Kontakt kommt. Es kann auch ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden. Herr Jahn hat jetzt diese Meisteraufgabe vor sich. Hier gibt es also viele Möglichkeiten. Vor einer Beschränkung auf die Bereiche Justiz und Polizei würde ich, weil die Fälle schlecht abzuschätzen sind, gerne abraten. Dann haben Sie Justiz und Polizei im Gesetz benannt und plötzlich hat das Land Brandenburg ein Problem mit den Versorgungsämtern. Insofern käme man wieder nicht weiter auf diesem Themenfeld. Deswegen bin ich dafür, den Rahmen der Überprüfung soweit wie möglich zu öffnen und die Entscheidung denen zu überlassen, die vor Ort mit den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tun haben und die rechtlichen Möglichkeiten haben, dagegen vorzugehen. Die Beschäftigten können auch die Gerichte, den Betriebs- und Personalrat usw. einschalten.

Ich finde es vernünftig, darüber nachzudenken, das Verfahren der Kassation neu zu regeln. Wir haben alle noch die Bilder in Erinnerung, als die Stasi-Dienststellen besetzt worden sind, als dort in den Höfen die Öfen brannten und die Akten vernichtet worden sind. Man sollte alles vermeiden, was den Verdacht auch nur wecken könnte, hier würden Akten vernichtet abseits eines transparenten und fachlich begutachteten Verfahrens. Im Moment habe ich da so meine Zweifel und das auch in meiner Stellungnahme geschrieben, dass das vernünftig geregelt ist. Die Aussagen im Stasi-Unterlagen-Gesetz sind dazu ja sehr allgemein. Ich würde es sehr begrüßen, wenn die Frage der Kassation klar und transparent geregelt wäre, so wie in anderen Archiven auch. Fachleute haben darüber zu entscheiden, was vernichtet werden soll und was nicht. Denn wenn das Material erst einmal vernichtet ist, ist es ja nicht mehr zurückzuholen.

Der Kopierschutz scheint mir ebenfalls eine Bestimmung zu sein, die technologisch möglicherweise veraltet ist. Damals, Anfang der 90er Jahre, hatte man eine große Angst davor, dass elektronische Datenträger irgendwie dazu führen könnten, dass Leute zu Unrecht in Verdacht geraten. Deswegen hat ja auch der Runde Tisch zugestimmt, die elektronischen Sammlungen der Staatssicherheit zu vernichten. Heute weiß man, dass man elektronische Informationen genauso gut manipulieren kann und sie eigentlich nicht anders zu behandeln sind als normale Kopien. Die Verifikation erfolgt immer anhand des Originals und die jetzige Regelung erschwert die wissenschaftliche Arbeit. Wenn ich eine elektronische Veröffentlichung mit Dokumenten der BStU nehme und daraus nicht in meine Facharbeit kopieren kann, dann erschwert das einfach die Aufarbeitung. Deswegen würde ich es sehr begrüßen, wenn dieser Passus entfallen würde.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Prof. Dr. Weberling.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Rechtsanwalt, Berlin): Ich teile die Auffassung von Herrn Dr. Knabe zur Kassation. Ich habe keine Zweifel daran, dass bei der BStU ein ordnungsgemäßes rechtsstaatliches Verfahren dafür vorgesehen ist. Es ist nur eine Frage der Glaubwürdigkeit und der Transparenz, dass alles nach festgelegten Kriterien erfolgen sollte. Ich finde den Vorschlag, den Sie in Ihren Fragen formuliert hatten, hervorragend, Material, das bei der BStU nicht mehr benötigt wird, anderen Einrichtungen der politischen Bildung im Original anzubieten. Das ist eine sehr gute Möglichkeit. Man sollte aber bitte dafür sorgen, dass die Unterlagen nicht plötzlich verschwinden und dann unter den Schutzbereich des Archivgesetzes fallen, wie das mit einigen Akten im brandenburgischen Hauptstaatsarchiv passiert ist. Sondern dann sollte man, wie ich es vorgeschlagen habe, dafür Sorge tragen, dass der Erlass für die Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv (SAPMO) auch für diese Akten gilt.

Zum Thema Kopierschutz teile ich ebenfalls die Ansicht von Herrn Dr. Knabe. Ich kann aus eigener Erfah-

rung sagen, dass es sinnvoll wäre, wenn man hier die Möglichkeiten erheblich erleichtern würde, auch um Aufarbeitungsaktivitäten von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu erleichtern. Wenn man das Original als Beleg für die Authentizität des Dokuments braucht, dann geht man zur BStU und kann dort das Original vorlegen und vergleichen. So hat man den entsprechenden Beweis, falls dieser erforderlich sein sollte.

Abg. Reiner Deutschmann (FDP): Gerne würde ich noch eine Frage an Herrn Dr. Knabe nachreichen. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass Sie es begrüßen würden, wenn der Vorrang der Erschließung der Akten auch direkt im Stasi-Unterlagen-Gesetz festgeschrieben würde. Würde es auch reichen, wenn Herr Jahn als Behördenleiter, der hier anwesend ist, dies erklären würde. Es wird ja seine Aufgabe sein. Meines Wissens ist ein hoher Prozentsatz noch nicht erschlossen.

Dr. Hubertus Knabe (Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Wir haben ja das Problem, dass mehr als die Hälfte der Stasi-Akten bis heute nicht vernünftig erschlossen ist. 20 Jahre ist doch eine lange Zeit. Ich möchte einfach nicht, dass sich Fälle, wie die des Mörders von Benno Ohnesorg, Karl-Heinz Kurras, wiederholen, dass eine Akte zufällig aufgefunden wird, weil man nach Mauertoten sucht. Deswegen muss man die Akten vernünftig erschließen. Die Erschließung muss aus meiner Sicht auch Vorrang vor allen anderen Aufgaben haben. In der Vergangenheit hat es nicht von alleine funktioniert und deswegen glaube ich, wenn es im Gesetz festgeschrieben wäre, würden alle Beteiligten erkennen, dass dies die erste Aufgabe des Stasi-Akten-Archives ist.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann hat jetzt die Fraktion DIE LINKE. das Wort und zwar Frau Dr. Jochimsen.

Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Vielen Dank Frau Vorsitzende. Es ist ja schon mehrfach erwähnt worden, dass wir als Abgeordnete des Parlaments über ein Gesetz zu diskutieren und zu befinden haben und nicht über moralische Fragen und Fragen einer geschichtlichen Aufarbeitung. Nachdem Herr Prof. Dr. Bull schon zwei Bemerkungen gemacht hat, verfassungsrechtliche Bedenken zu sehen, was die Novellierung angeht und sie auch von der Grundrechtsseite her durchaus als fragwürdig ansieht, möchte ich fragen, ob wir hier nicht am Ende etwas machen, was sich nachher als verfassungswidrig herausstellt. Deswegen meine Frage an Herrn Dr. Kleine-Cosack: Sie haben sich in Ihrem Statement sehr präzise und ausführlich zu dem Thema Verfassungswidrigkeit dieser Novellierung geäußert. Könnten Sie uns das bitte noch einmal erläutern? Und ist hier nicht festzustellen, dass vom Rechtsstaat etwas verlangt wird, das der Rechtsstaat nie machen darf, sich nämlich die Opferperspektive vollkommen deckungsgleich zu eigen zu machen? Ich habe volle Empathie für Menschen, denen schreckliches Unrecht geschehen ist, oder für die nachfolgende Generation von Menschen, denen Unrecht geschehen ist, dass sie nach lange andauernder Rache und Vergeltung, Strafe und Buße verlangen. Aber die Frage ist ja, was darf der Rechtsstaat und was darf er im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und der Befriedung der Gesellschaft nicht?

Dr. Michael Kleine-Cosack (Rechtsanwalt, Freiburg): Meine Damen und Herren, dieses Thema der Vergangenheitsbewältigung oder Aufarbeitung hat mich seit 1990 beschäftigt. Grundsätzlich haben wir einige richtige Schritte gemacht. Sicherlich mit der Behörde des Bundesbeauftragten, mit der Sammlung der Unterlagen, mit dem zur Verfügung stellen für die Betroffenen, das war ein ganz wichtiger Schritt. Aber für mich war immer klar, wenn man Aufarbeitung macht, muss das rechtsstaatlich korrekt geschehen.

Man kann das Grundgesetz nicht unter einen MfS-Vorbehalt stellen. Man muss aber bedauerlicherweise feststellen, und ich könnte Ihnen viele Fälle aus der Vergangenheit nennen, wo hier gesündigt worden ist, wo immer wieder versucht wurde, entsprechende Ausnahmeregelungen zu treffen. Als ich zuletzt hier war, war ich für die FDP da. Damals ging es um Helmut Kohl, um seine Akten, und ich habe hier im Ausschuss gesagt, habe damals die SPD, Herrn Wiefelspütz, und die Bündnisgrünen nachdrücklich gebeten, ich sagte, das kann sie genauso treffen. Ich bin kein besonderer Freund Helmut Kohls, ich respektiere die Persönlichkeit. Aber das ist rechtsstaatlich einfach nicht zulässig und das Bundesverwaltungsgericht hat meine Auffassung im vollen Umfang bestätigt. So ist es auch in anderen Fällen. Das Vorgehen muss einfach rechtsstaatlich korrekt sein. Und hier muss ich in aller Deutlichkeit sagen, ich sehe überhaupt keinen Anlass, warum man von dem Gesetz, von den bisherigen Regelungen abweicht, und im vorliegenden Fall einerseits noch einmal die Fristen verlängert und zum anderen auch den Personenkreis ausweitet.

Politische Gründe kann ich aus dem Gesetzentwurf nicht erkennen. Der gesellschaftliche Bedarf ist für mich weder in Ost noch in West irgendwo erkennbar, das will ich einmal ganz deutlich sagen. Die Vorgänge in Brandenburg sind keine Vorgänge, die das rechtfertigen würden. Erstens erlassen wir im vorliegenden Fall kein Brandenburg-Gesetz und das Zweite ist, dass die Richter in vollem Umfang überprüft worden sind und sich zu Recht gegen den Generalverdacht gewehrt haben, dass Sie jetzt eine Gruppe seien, die hier zu überprüfen wäre. Wenn es um die Abgeordneten geht, meine Damen und Herren, dann müssen Sie ganz deutlich sehen, sind es Altvorgänge, bei denen im Moment die Überprüfung stattfindet, unter anderem auch mit Frau Poppe, das sind bereits bekannte Vorgänge. Da gibt es überhaupt nichts Neues, wie auch im Fall Stolpe, dass hier Anlass gegeben wäre zu solchen fundamentalen Änderungen. Es gibt insofern für mich auch keine triftigen Gründe für eine Verlängerung der Fristen, geschweige denn für eine Ausweitung des entsprechenden Personenkreises. Wenn Sie das dennoch vorsehen, dann muss ich ganz deutlich sagen, und da stimme ich mit Herrn Prof. Dr. Bull überein, wird diese Überprüfung zu keiner Sanktionsmöglichkeit führen, denn Sie können im Regelfall niemanden mehr entlassen, der seine Tätigkeit über 20 Jahre hinweg korrekt gemacht hat. Hier wäre es einfach unverhältnismäßig, noch etwas zu machen. Da es keine Sanktionsmöglichkeit gibt, frage ich Sie, wenn hier ein Gesetz erlassen werden soll, das schwerwiegende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erlaubt (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 GG), wo bitte ist hier noch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt? Wenn eine Überprüfung stattfindet, die aber im vorliegenden Fall zu keiner tatsächlichen Handlung, zu keiner Maßnahme führt, dann bedeutet das, dass eine Überprüfung im Grunde genommen nur um der Überprüfung willen stattfindet. Ich gebe Ihnen Brief

und Siegel, das ist verfassungswidrig, das verstößt gegen das Grundgesetz. Das gilt auch für diese MfS-Fälle. Es gibt keinen Gemeinwohlgrund, eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen.

Im Hinblick auf den Personenkreis, wie Sie ihn ausweiten wollen, meine Damen und Herren, ist mir absolut unerklärlich, wie Sie das am Maßstab von Art. 3 GG rechtfertigen wollen. Es läuft zum Teil auf blanke Willkür hinaus, wenn hier entsprechend eine Erweiterung stattfinden soll, eventuell auch Beschäftigte von Unternehmen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, zu überprüfen. Soll dann die Mehrheitsbeteiligung entscheidend sein, um eine Überprüfung zu ermöglichen? Es wird auch erwogen, Juristen zu überprüfen. Das ehrt ja meine Zunft, nur Sie haben hier offensichtlich vergessen, wir Juristen sind nach 1990 schon überprüft worden. Man hat nämlich entgegen dem Einigungsvertrag ein Gesetz erlassen zur Überprüfung von Rechtsanwälten und Notaren. Das war glatt verfassungswidrig. Die Überprüfung ging völlig in die Hose, weil durch sie Art. 12 GG massiv verletzt wurde. Ich kann Sie nur bitten, meine Damen und Herren, dass Sie hier noch einmal bedenken, die Verfassungsmäßigkeit zu wahren. Sie ist nach meiner Auffassung nicht gewahrt. Die einzige Konsequenz, die dieses Gesetz hätte, wäre eine Denunziationswelle. Wir haben es gerade in Brandenburg wieder gesehen. Ich möchte Ihnen kurz einen Fall schildern. Ein Abgeordneter erfuhr aus der Presse, da sei eine neue Akte aufgetaucht. Er hatte die Akte nicht. Hinterher wurde bekannt, eine Pressejournalistin hatte ihm die Akte gegeben, dass an den Vorwürfen überhaupt nichts dran war, aber sein Ruf war ruiniert.

Ich muss deutlich sagen, das Gesetz darf nicht einfach eine neue Denunziationswelle erlauben. Und das ist nach meiner Ansicht verfassungsrechtlich, politisch und auch menschlich nicht vertretbar.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann hat jetzt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Herr Wieland, bitte.

Abg. Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben ja alle noch den Satz von Bärbel Bohley im Ohr: „Wir wollten Gerechtigkeit, aber haben den Rechtsstaat bekommen.“ Ein Satz, der mir nie gefallen hat, weil sich Gerechtigkeit nur im Rahmen des Rechtsstaats materialisieren lässt und weil es nichts Besseres gibt, wirklich nichts Besseres gibt als den Rechtsstaat. Und das macht uns hier auch die Schwierigkeit, jedenfalls der Fraktion der SPD und auch unserer Fraktion, hier zu sagen, im Jahr 21 der Deutschen Einheit, wir erweitern jetzt einfach noch einmal den Personenkreis, der überprüft werden kann.

Deswegen habe ich Fragen zunächst an Herrn Prof. Dr. Bull und an Herrn Prof. Dr. Dr. Garstka. Dieser Grundsatz, wie Herr Prof. Dr. Bull gesagt hat, „Zeit heilt Wunden“, wo schlägt er sich nieder in unserer Einzelgesetzlichkeit? Wo kann man ihn überall ablesen und wo käme man eventuell in Kollision, wenn man andere Personen, die ein Fehlverhalten an den Tag gelegt haben, in den Vorzug dieses Vergessens kommen lässt, ein zum Teil ja vom Gesetz angeordnetes Vergessen.

An Herrn Kleine-Cosack stelle ich meine zweite Frage. Er hat uns netterweise einen Hauch von verfassungsrechtlicher Sensibilität zugebilligt. Wir sind ja nicht verwöhnt. Darüber habe ich mich gefreut. Dass, was wir vorlegen, ist es denn nun verfassungswidrig oder ist es nicht verfassungswidrig in diesem Änderungsteil? Unseres Erachtens ist es eine Präzisierung. Dahin geht dann auch meine dritte Frage an Frau Poppe und Herrn Dr. Knabe. Es soll wohlweislich nicht nach Geruch gehen, also das schließen wir aus, es soll nach einem Verdacht gehen, es soll keine bloße Verdächtigung sein, sondern es soll ein auf Tatsachen gegründeter Verdacht sein. Das kann natürlich zum Beispiel ein Fund in einer Opferakte sein. Das kann zum Beispiel durchaus das Faksimile oder anderes in einer Zeitung, in einem anderen Medium sein, damit dann der Dienststellenleiter bzw. der Dienstherr die Möglichkeit haben soll, nachzuprüfen. Das ist der Sinn dessen, was wir vorschlagen. Wenn Sie jetzt sagen, Frau Poppe, es will ja niemand erneut eine Überprüfung in der Breite machen, Sie aber gleichzeitig sagen, der Dienstherr könne nicht warten, bis etwas in der Zeitung stehe, dann frage ich: Wann denn dann? Wann soll er denn dann handeln? Wir sagen, er muss handeln können, wenn beispielsweise etwas in der Zeitung steht. Die Alternative wäre doch nur, er überprüft präventiv. Deswegen auch die Frage an Herrn Dr. Knabe und an Frau Poppe: Gibt es nicht doch diese Wechselwirkung, wenn wir das Gesetz öffnen, dass es dann als Signal ankommt, grundsätzlich überprüfen zu dürfen und eventuell sogar der öffentliche Druck wächst, überprüfen zu müssen, wie Herr Wagner es formuliert hat, möglichst alle im Jahr 21 der Deutschen Einheit? Besteht nicht diese Gefahr, wenn man das Gesetz so öffnet, wie Sie es vorgeschlagen haben?

Die Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Dr. Garstka, ich glaube, Sie fangen an, weil Sie noch gar nicht zu Wort gekommen sind.

Prof. Dr. Dr. Hansjürgen Garstka (Juristische Fakultät Humboldt-Universität zu Berlin): Frau Vorsitzende, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich kann eigentlich nur Dinge wiederholen, die hier schon gesagt worden sind. Die Frage wegen des Zeitablaufs war an mich gerichtet. Das ist aus meiner Sicht ein elementarer Grundsatz des Rechtsstaates, dass nach einer bestimmten Zeit – abgestuft natürlich nach verschiedenen Tatsachen – Dinge nicht mehr geahndet werden können, geschweige denn, Personen noch geächtet werden können. Das ist ein elementarer Grundsatz des Rechtsstaates, der nur in zwei Fällen durchbrochen wird: Bei Mord und im Völkerstrafrecht. In allen anderen Fällen ist das Vergessen oberstes Gebot des Rechtsstaates nach dem Ablauf einer bestimmten Frist. Dem kann man meines Erachtens auch gesellschaftliches Unrecht, wie ich es einmal nennen will, nicht entziehen. Was beim sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach 20 Jahren dem rechtsstaatlichen Vergessen unterliegt, kann in keinsten Weise verglichen werden mit diesem Verwaltungsunrecht, so würde ich das gerne nennen, mit dem wir es heute zu tun haben.

Ich habe mich dann auch zu der Opferperspektive, wenn ich das noch anfügen darf, geäußert. An dem Grundsatz ändert sie nämlich ebenso wenig etwas. Opfer müssen nicht verzeihen, Opfer müssen sich nicht versöhnen, Opfer brauchen nichts zu vergessen. Es muss aufgearbeitet werden. Ich zitiere Hannah Arendt mit dem Wort des authentischen Erinnerns. Das muss gewährleistet sein, aber nach einer bestimmten Zeit müssen sich Opfer auch abfinden. Sich abfinden, das ist aus meiner Sicht ein rechtsstaatliches

Gebot, denn wenn wir dies nicht einbeziehen würden, wenn wir unendlich, sage ich jetzt ein bisschen überspitzt, das Recht nur aus der Opferperspektive betrachten würden, wäre ein Rechtsstaat vielleicht nicht am Ende, aber doch erheblich eingeschränkt. Das allerdings kann nicht Sinn der Sache sein. Das heißt, grundsätzlich scheint mir die Verlängerung hier nicht angesagt zu sein.

Und wenn schon, wenn ich den Satz noch anfügen darf, der politische Wille da ist, die Überprüfungsmöglichkeit zu verlängern, dann wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte. Ich habe ja darauf hingewiesen, die Strafprozessordnung verschärft das ja noch, es müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, um staatliche Maßnahmen zu ergreifen. Zum Begriff des Zureichenden gehört, dass hinterher tatsächlich auch konkrete Möglichkeiten rechtlicher Art vorhanden sind zu reagieren auf das, was aufgedeckt wird. Das sehe ich, ebenso wie andere hier auf dem Podium, in keinster Weise.

Die Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Dr. Garstka. Jetzt ist das Zeitkontingent der Bündnisgrünen eigentlich vorbei. Wenn wir wie bei allen anderen eine Minute überziehen, bleiben alle anderen Fragen für die zweite Runde. Ich möchte jetzt noch einmal fragen, wir haben jetzt noch 40 Minuten, weil wir die Sitzung eigentlich bis 16 Uhr geplant haben, und rechnen gerade aus, was das bedeutet. Ist das im Einvernehmen, ja? Gut. Es geht ja nicht anders. Dann würden wir das in der zweiten Runde so machen, und die offenen Fragen mit berücksichtigen. Das würde für alle Fraktionen gelten. Wir haben ja alle ein bisschen überzogen. Ich muss jetzt nur, weil Beatrix Philipp eine andere Meinung artikuliert, nachfragen, ob wir länger als bis 16 Uhr tagen. Wenn sich die Sitzung nachher um fünf bis zehn Minuten verlängert, damit das auskommt, ist das in Ordnung? Wir rechnen jetzt erst einmal mit 40 Minuten, also bis 16.10 Uhr, aber nicht länger. Können Sie, Herr Prof. Dr. Bull, bitte in einer Minute noch auf die Fragen der Bündnisgrünen antworten, damit wir hier im Takt bleiben?

Prof. Dr. iur. Hans Peter Bull (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg): Selbstverständlich. Es gibt einen weiteren Bereich, in dem die Zeit Wunden heilt, und wo gerade von vielen Seiten neuerdings, in den letzten Jahren und insbesondere von Bürgerrechtlern aller Couleur gefordert wird, dies rechtlich auch zu respektieren und umzusetzen, nämlich das programmierte Vergessen in den Bereichen, wo Daten dauerhaft gespeichert werden. Da geht es natürlich genau um dieselben Dinge wie hier, dass nicht Informationen über Menschen, die sich nachteilig für die Betroffene auswirken können, auf Dauer gespeichert werden. Ich darf vielleicht erinnern an die Bemühungen, die rechtliche Regelung des Internets voranzutreiben und dort auch ein Vergessen zu programmieren, den elektronischen Radiergummi. Das sind die Überlegungen, die heute mit Recht angestellt werden für die Wirkung von Zeitablauf und für die Wirkung von Informationen, die in großen Mengen vorhanden sind und sich in unvorhersehbarer Weise auf Individuen auswirken können. Das mag im Moment genügen.

Die Vorsitzende: Wunderbar, das passt genau. In der zweiten Runde haben wir für die CDU/CSU 15, die SPD 10, die FDP 7, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN je 5 Minuten. Da haben wir die Ergeb-

nisse der ersten Runde schon mit hinein gerechnet. Bei den Bündnisgrünen setzen wir einfach die Beantwortung der Fragen fort. So, dann hat jetzt der Kollege Poland von der CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Abg. Christoph Poland (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Lenz und zwar zu dem Problem der Polizei- und Justizbeschäftigten. In Ihrer Stellungnahme raten Sie davon ab, weil Gleichheitsgrundsätze verletzt würden. Müssten dann die §§ 20, 21 StUG konkreter gefasst werden? Uns erreichte heute ein Brief des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Herrn Matthias Platzeck, in dem er davon abrät, eine anlasslose Überprüfung vorzusehen. Es macht mich schon etwas stutzig, wenn ich so etwas lese.

An Herrn Prof. Dr. Dr. Garstka die Frage: Meinen Sie, dass auch Juden sich jetzt abfinden müssen nach so langer Zeit, wenn Sie davon reden, Opfer müssten sich abfinden? Mich hat ein bisschen geplättet, was Sie gerade gesagt haben. Es gibt hier eine Menge Opfer. Meinen Sie, dass diese Opfer nicht mehr das Recht haben nachzufragen, wenn es noch keine Aufklärung gegeben hat, weil wir so viele Unterlagen haben, die noch gar nicht aufgearbeitet sind?

Herr Kleine-Cosack, es geht ja nicht um Entlassungen. Meinen Sie nicht auch, dass man Maßnahmen ergreifen kann bei leitenden Bediensteten, dass sie dann umgesetzt werden können, wenn sich nach einer Überprüfung ein Tatverdacht erhärtet?

Die Vorsitzende: So, dann hat jetzt erst Herr Lenz das Wort.

Thomas Lenz (Staatssekretär im Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern): Ich kann es kurz machen. Ich hatte dazu ja auch schriftlich Stellung genommen. Polizei und Justiz sind sicherlich ein wichtiger Bereich, wo es immer noch zu Nachprüfungen kommen kann und kommen sollte. Gleichwohl glaube ich, sollte man nicht beide Berufsgruppen unter Generalverdacht stellen. Das wäre auch nicht richtig, sondern die möglichen Überprüfungen sollten alle Bereiche und Funktionen umfassen, die in den Bereichen ausgeübt werden. Weniger die generelle Eingruppierungsfrage, die Bedeutungsfrage, sondern die Funktionen, die gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen werden, sind das Entscheidende und das sollte sich nicht nur beziehen auf Polizei und Justiz, sondern auf alle Verwaltungssparten und andere Bereiche, die genannt sind und die in Rede stehen.

Die Vorsitzende: So, dann Herr Prof. Dr. Dr. Garstka.

Prof. Dr. Dr. Hansjürgen Garstka (Juristische Fakultät Humboldt-Universität zu Berlin): Frau Vorsitzende, Herr Abgeordneter, abgesehen davon, dass ich einen Vergleich der Judenverfolgung mit dem, was in der DDR geschehen ist, für unangemessen halte, möchte ich doch darauf hinweisen, es geht ja nicht darum, den Opfern ihr Recht auf Einsicht in ihre Akten zu nehmen. Das ist ja überhaupt nicht Thema dieses Gesetzentwurfs. Es geht darum, von Amts wegen eine Ausweitung von Überprüfungen in zeitlicher und in quantitativer Hinsicht vorzunehmen. Das ist eine Thematik, die, wenn Sie die Juden

ansprechen, ja nie relevant war. Das Recht der Betroffenen auf Einsicht, und das muss man klarmachen, das Recht der Opfer wird auf keinerlei Weise tangiert. Es geht um die Aufdeckung ohne Beteiligung der Opfer. Das ist der Regelungsgegenstand. Das muss man sich immer vor Augen halten.

Wenn ich noch einen Satz zur Arbeitgeberproblematik sagen darf. Die Fürsorgepflicht ist angesprochen worden. Ich provoziere jetzt bewusst: Wenn ein Arbeitgeber nach 20 Jahren ordnungsgemäßer Arbeit feststellt, dass vor über 20 Jahren irgendeine Arbeitnehmerin oder irgendein Arbeitnehmer, meinetwegen auch Beamte oder Polizisten, irgendwelche Informationen geliefert haben, dann ist es aus meiner Sicht Inhalt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, sich vor seine Arbeitnehmer und Beamten zu stellen und nicht nach 20 Jahren das, was dann in der Regel zufälligerweise gefunden wurde und in den Medien veröffentlicht worden ist, für arbeitsrechtliche, dienstrechtliche Maßnahmen zu verwenden, die ohnehin, dass ist ja hier mehrfach gesagt worden, völlig aussichtslos erscheinen. Danke.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann Herr Dr. Kleine-Cosack, bitte.

Dr. Michael Kleine-Cosack (Rechtsanwalt): Meiner Ansicht nach wird in der Tat im Regelfall keine nennenswerte Sanktion mehr möglich sein. Es sind 20 Jahre verstrichen. Es wurde schon mehrfach erwähnt, dass der Zeitfaktor im Recht eine große Rolle spielt. Man kann nicht, wenn jemand seine Tätigkeit über 20 Jahre hinweg gut gemacht hat, noch irgendeine Sanktion treffen. Wir müssen auch hier zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen kommen, die in anderen Bereichen entsprechend gelten. Es darf meiner Ansicht nach keinen Sonderstatus in derartigen Fällen geben. Und, Sie müssen auch noch eins sehen, lieber Herr Poland, über welche Zahlen reden wir denn? die Vorgänge liegen 20 Jahre und mehr zurück. Manche stehen vor der Pensionierung. Auch das sind Faktoren. Die Leute sind alt, sie haben ihre Dienste korrekt geleistet, dann wäre es in jeder Hinsicht unverhältnismäßig. Das könnten nur ganz große Ausnahmen sein, das rechtfertigt keine Verlängerung, wie hier vorgesehen.

Da Herr Jahn nun einmal da vorne sitzt, gestatten Sie mir den Hinweis auf die Gefahr, welche besteht im vorliegenden Fall, wenn man sagt, die Mitarbeiter sind nicht tragfähig. Man kann sie aber auch nicht kündigen. Das muss man ganz deutlich sehen. Ich möchte keinen Behördenchef haben, der sich von mir distanziert oder Bedenken hegt. Das sind Druckmomente, die nach meiner Auffassung rechtsstaatlich nicht in Ordnung sind.

Die Vorsitzende: So, dann ist jetzt Frau Michalk an der Reihe.

Abg. Maria Michalk (CDU/CSU): Ich erlebe jetzt auch gerade solche Druckmomente, Herr Dr. Kleine-Cosack. Sie sind sich doch sicher mit mir einig, dass es hier um die Aufarbeitung eines SED-Unrechtsstaates geht. Finden Sie nicht auch, dass die allgemeine Bereitschaft und Akzeptanz in unserem Land, die Fristverlängerung bis 2019 mit dem Gesetz vorzunehmen, genug Begründung für einen gesellschaftlichen Bedarf ist und Sie diesen dann nicht als nicht nachweisbar bezeichnen können?

Meine eigentliche Frage geht jetzt an Herrn Prof. Dr. Weberling und an Herrn Dr. Knabe. Mich treibt auch um, was schon eine Rolle gespielt hat, dass nämlich keine nennenswerten Sanktionen möglich sein sollen. Die Überprüfung findet weiterhin statt durch die Auswertung der Akten, es wird nachgebessert, weil wir mehr Akten erschließen und das bringt immer neue Erkenntnisse. Vor diesem Hintergrund haben wir eine Pflicht, das sind wir auch den Opfern schuldig, weiter aufzuarbeiten. Aber die Frage ist dann tatsächlich: Wie gehen wir mit den Bewertungsergebnissen um? Frau Poppe hat darauf verwiesen, dass es um belastet oder schwerbelastet geht und dann gibt es in der Regel Bewertungskommissionen oder eben den Dienstherrn, der mit diesem Sachverhalt umgehen muss. Haben Sie Empfehlungen, wie man das in Zukunft rechtlich sicher machen kann, um auch den Dienstherrn Mut zu machen, Konsequenzen zu ziehen?

Die Vorsitzende: Herr Prof. Dr. Weberling, bitte.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Rechtsanwalt): Frau Michalk, vielen Dank für die Frage. Also zunächst einmal sollte man sich den Sachverhalt, der dann offenbar ist, sehr genau anschauen. Und das Zweite ist, ich bin ja nicht nur Medienrechtler, sondern auch Arbeitsrechtler, man muss dann eben Pro und Contra abwägen. Da sind natürlich 20 Jahre unangefochtene Tätigkeit oder unbeanstandete Tätigkeit ein ganz gewichtiger Faktor. Natürlich ist auch wichtig einzukalkulieren, wo die Beschäftigten eingesetzt sind. Was für ein Bild vermittelt dieser Beschäftigte möglicherweise nach außen? Für die Justiz wäre es im theoretischen Fall aus meiner Sicht schwer vertretbar, wenn eine Richterin an einem Sozialgericht beispielsweise ausgerechnet über Rehabilitierungsklagen entscheidet und vorher bei der Stasi gewesen ist. Das ist eine Sache, mit der habe ich ein Problem. Das ist der Optik und der Glaubwürdigkeit der Justiz nicht angemessen. Wir reden immer über Kündigungen in Deutschland. Es gibt ja noch andere Möglichkeiten auch des Dienstrechtes, dass man Mitarbeiter eben innerhalb der Behörde oder innerhalb der Dienststelle versetzt. Man kann sie abordnen, entsprechende Personalgestellungen machen. Das sind alles Maßnahmen, die möglich sind unter Wahrung der Rechte der Beschäftigten, die auf ihrer Seite 20 Jahre unbeanstandete Tätigkeiten geltend machen können. Ich denke, dass man hier maßvolle Möglichkeiten hat.

Das Arbeitsrecht ist diesbezüglich in meinen Augen sehr eindeutig. Man hat dort eine Menge an Optionen und muss die mit dem gebotenen Augenmaß anwenden und dann kann man sehr wohl etwas tun. Es ist ja nicht immer die Frage: kündigen oder nicht kündigen? Es gibt noch eine Menge anderer Möglichkeiten, um beiden Seiten gerecht zu werden. Und ganz nebenbei erwähnt, natürlich gibt es in Ausnahmefällen auch heute noch die Möglichkeit der Kündigung. Das ist eine Sache, die bei der letzten Novelle ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wurde. Aber, das ist die absolute Ausnahme. Das wird vielleicht ein, zwei, drei, vier Personen in den nächsten zehn Jahren betreffen, wenn wirklich gravierende neue Erkenntnisse, die verschwiegen worden sind, bekannt werden.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Dr. Knabe, bitte.

Dr. Hubertus Knabe (Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Gestatten Sie mir vorab eine Bemerkung zu dem Sachverständigen Herrn Dr. Kleine-Cosack den Fall Kohl betreffend. Da möchte

ich doch gerne hervorheben, Herr Kohl war Opfer, nicht Täter des Staatssicherheitsdienstes. Wir reden hier heute über Täter und ich entdecke hier einen gewissen Widerspruch bei den Sachverständigen auf der rechts von mir liegenden Seite. Einerseits wird der Eindruck erweckt, als seien diese Überprüfungen eine unmittelbare Verletzung derjenigen, die sie betreffen, andererseits heißt es aber immer wieder, dass diese Überprüfungen eigentlich völlig wirkungslos blieben. Also, dann können sie ja nicht so schlimm sein und ich kann nur das sagen, was ich eigentlich immer sage: Eine Stasi-Überprüfung tut nicht weh. Das ist wie eine Schluckimpfung. Die hilft, die hilft zu Transparenz und Glaubwürdigkeit und sie tut niemandem weh.

Sie haben gefragt, welche Konsequenzen kann man ziehen im Fall der Fälle? Ich finde immer, bei Stasi-Überprüfungen gibt es drei Kriterien. Was hat jemand früher getan? In welcher Position soll er heute beschäftigt werden? Und zum Dritten, und das ist vielleicht mit das Wichtigste: Wie geht er heute damit um? Aus diesem Dreiklang heraus sind dann im Einzelfall die Entscheidungen zu treffen, ob man die Beschäftigung eines ehemaligen Stasi-Mitarbeiters für akzeptabel hält oder nicht. Wenn also ein Vernehmer, wie es kürzlich der Fall war, der Häftlinge rüde unter Druck gesetzt hat, jetzt, ich glaube, Polizeiwachenleiter ist oder etwas Ähnliches und für 80.000 Bürgerinnen und Bürger zuständig, dann meine ich, geht das eben nicht. Wenn es sich um jemanden handelt, der als Koch beim Staatssicherheitsdienst beschäftigt war und jetzt als Pförtner dort in der Polizeidienststelle tätig ist, dann ist das etwas ganz anderes. Vor allem, wie gesagt, ist die entscheidende Frage, wie er heute damit umgeht. Das kann man nur im Einzelfall feststellen. Man muss dann auch Gespräche führen mit dem Mitarbeiter. Diejenigen, die selber über Personalhoheit verfügen, wissen es, wie das im Einzelfall ist, dass das schwierig ist, dass man sich auch die andere Seite schildern lässt und man dann auch gemeinsam überlegt, was gemacht werden kann in Anbetracht der jeweiligen Biografie. Vielleicht ist es sogar im eigenen Interesse, sich in einen anderen Bereich zu bewegen. Ich denke, auf derartige Überlegungen wird es auch bei den vom neuen Leiter der BStU, Herrn Jahn, aufgegriffenen Fällen hinauslaufen. Hier wurde die Behauptung laut, dass das, was Herr Jahn vorhat, rechtsstaatlich nicht in Ordnung sei. Ich glaube, dass werden alle anderen in diesem Raum hier anders sehen. Es ist, wie Herr Jahn einmal so schön gesagt hat, der Versuch, mit Eifer nach einer rechtsstaatlichen Möglichkeit zu suchen, einen schwarzen Fleck auf der Behörde zu beseitigen. Und ich glaube, die Opfer haben auch einen Anspruch darauf.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann hat jetzt als Nächste die SPD-Fraktion das Wort. Herr Dr. h. c. Thierse, bitte.

Abg. Dr. h. c. Wolfgang Thierse (SPD): Ich glaube nicht, dass Sie Recht haben, Herr Dr. Knabe, mit der Aussage, eine Stasi-Überprüfung täte nicht weh. Sie soll doch wehtun, denn wir brauchen doch keine konsequenzlosen Überprüfungen. Welcher Art die Konsequenzen sind, das ist ganz klar, darüber muss man immer reden. Also, keine konsequenzlosen Überprüfungen bitte. Entweder arbeitsrechtliche Konsequenzen, welche schwierig sein mögen, oder dienstrechtliche bzw. moralische Konsequenzen. Konsequenzen des öffentlichen Urteils über die betreffende Person, sind in der Regel immer die Folge, ansonsten bräuchte man die Überprüfung nicht, da sind wir uns einig. Aber, ich glaube auch, dass die Differenzen zwischen uns und zwischen den verschiedenen Positionen nicht so gravierend sind, wie sie

erscheinen mögen. Vielleicht kann man sie auch ein bisschen überbrücken. Deswegen habe ich noch einmal drei Fragen. Erstens an Herrn Prof. Dr. Bull und an Herrn Prof. Dr. Weberling. Der Vorschlag, die Überprüfung einzuschränken auf leitende Funktionen und hoheitliche Tätigkeiten, der Vorschlag von Frau Poppe, ist das, wie es eben formuliert wurde, eine unzulässige Einschränkung? Ich glaube, Herr Lenz hat das gesagt. Oder kann man das machen, ist das ein gangbarer Weg? Damit möchte ich einen weiteren Aspekt verbinden. Sind diese beiden Termini „leitende Funktion“ und „hoheitliche Tätigkeit“ hinreichend bestimmte Rechtsbegriffe, so dass wir mit ihnen in dem Gesetz arbeiten können und auch dürfen? Diese Frage geht an Frau Poppe und Herrn Prof. Dr. Dr. Garstka.

Vorhin war die Rede davon, man müsse das Tor öffnen und zwar ganz weit. Und nun frage ich, wenn das Tor geöffnet wird, wer wird dann wagen, nicht hindurch zu gehen? Sie haben auch sprachlich eindeutig so geredet: „Man muss dann, wir müssen und wir sollen.“ Der moralische Druck, der entsteht, der ist ja in Ordnung. Aber ich frage mich, wer entscheidet, nach welchem Maßstab der Fairness und Gerechtigkeit, wer faktisch überprüft wird und wer nicht? Es soll ja nur die Möglichkeit geben. Sie sagen immer, es soll keine Regelüberprüfung stattfinden, es soll kein Zwang sein. Aber wer entscheidet dann, wie die Möglichkeit genutzt wird? Dazu brauchen wir dann ja auch hinreichende Kriterien, nach denen das stattfindet. Das scheint mir ein bisschen offen. Also, Herr Prof. Dr. Dr. Garstka und Frau Poppe.

Die dritte Frage geht an Herrn Lenz und Herrn Prof. Dr. Bull. Bei diesem Vorschlag, über den wir ja lange diskutiert haben, Frau Kollegin Philipp, A 13, E 13, da hat mich immer interessiert, ob man sagen kann, welche Anzahl an Menschen das möglicherweise betrifft. Das ist doch auch eine ganz nüchterne Frage. Bei der Ausweitung des möglichen zu überprüfenden Personenkreises. Man muss ja ein Gesetz auch hinsichtlich seiner Praktikabilität diskutieren. Es geht darum, dass man den Personenkreis möglichst klar definiert, damit das Gesetz seinen Sinn und Zweck möglichst praktikabel erfüllen kann.

Die Vorsitzende: Dann zuerst bitte Herr Prof. Dr. Bull.

Prof. Dr. jur. Hans Peter Bull (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg): Dankeschön, Frau Vorsitzende. In der Diskussion werden zwei Ansätze der Ausweitung der Überprüfungsmöglichkeit jetzt doch immer wieder verwechselt oder miteinander vermischt: der eine, dem das hierarchische Denken zu Grunde liegt, die leitende Funktion, der andere, was Herr Lenz sehr stark betont hat, Herr Dr. h. c. Thierse hat es eben noch einmal nachgefragt, die Wirkung nach außen, die Entscheidungsbefugnis, die Zeichnungsbefugnis, so sagen Sie sogar. Das sind zwei völlig unterschiedliche Ansätze, die zwar jeweils eine Erweiterung mit sich bringen, aber unterschiedliche. Also, eine Entscheidungsbefugnis, die hat jeder Sachbearbeiter, der unter Umständen keine weiteren Mitarbeiter mehr hat und insofern keinerlei leitende Funktion. Der Polizeibeamte auf der Straße hat Entscheidungsbefugnisse, der Referent in einem Bundesministerium, der vielleicht noch einige Sachbearbeiter unter sich hat, oder eben die Sachbearbeiterin in der Sozialbehörde genauso. Und wenn es nach dem Entwurf geht, eben auch derjenige, der bei den städtischen Wasserwerken die Rechnungen schreibt und die Gebührenbescheide erlässt, die nach außen gehen. Das sollte man nicht durcheinander bringen. Wenn man schon die

Erweiterung will, dann muss man sich entscheiden für eines von beiden. Denn Sie können nicht jeden Polizeibeamten überprüfen und das unter leitende Funktion fassen. Das geht nicht. Das ist rechtlich so nicht greifbar. Ich erinnere mich an ein Zitat von Herrn Dr. h. c. Thierse in der Bundestagsdebatte im vorigen Frühjahr, als er sagte: „Wer früher Macht über Menschen missbraucht hat, soll keine Macht mehr ausüben.“ Aber, das ist zu undifferenziert, Herr Dr. h. c. Thierse. Insofern ist also Ihre zweite Frage, welche Begriffe sollen zugrundegelegt werden, die entscheidende Frage

Die leitenden Funktionen unterscheiden sich, wie wir auch hier gesehen haben, in einer enormen Bandbreite. Und, um gleich auf Ihre dritte Frage einzugehen, das können Tausende von Beamten und Beschäftigten auch ohne den Beamtenstatus in den Landesbehörden aller Art sein und in den Bundesbehörden genauso. Damit ist ein Fass aufgemacht, das theoretisch sehr groß sein kann. Schließlich noch Herrn Lenz Überlegung, alle mit hoheitlichen Tätigkeiten, Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen dazu zu nehmen, damit würde man dann die Zahl von Zehntausenden schnell erreichen. Denn, das sind faktisch alle Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, die nicht mit Hilfsarbeiten oder Schreibarbeiten oder so etwas betraut sind, oder auf dem Bauhof arbeiten. Damit ist im Prinzip die öffentliche Verwaltung in ihrer Gesamtheit gemeint. Der Begriff hoheitliche Tätigkeiten, der ist in der Rechtsprechung und der Literatur einigermaßen klar. Das heißt, der Begriff wird mit öffentlich-rechtlicher Ausführung von Staatsaufgaben oder kommunalen Aufgaben gleichgesetzt. Aber, das ist natürlich auch sehr weit und eigentlich nicht spezifisch genug für die Aufgabe, die Sie sich vorgenommen haben, zu lösen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann haben wir noch eine Antwort offen. Herr Lenz, ganz kurz.

Thomas Lenz (Staatssekretär im Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin): Ich bemühe mich, Frau Vorsitzende. Ich bin ja von meinem Amt her betrachtet ein Stück weit Praktiker, habe in den vergangenen fünf Jahren das Thema eher von der praktischen Seite her bearbeitet und kann Ihnen sagen, dass eine massenhafte Überprüfungswelle – und das ist ja die Befürchtung, die ich immer so ein wenig heraushöre aus der Diskussion –, die jetzt mit einer Ausweitung des Personenkreises oder einer Verlängerung des Gesetzes einherginge, aus Sicht der Praxis nicht zu befürchten ist. Diese Sorge kann ich Ihnen nehmen. Wie sieht das denn in Wirklichkeit aus? Diejenigen, die wir in den Behörden einstellen heutzutage, die sind meistens 30 bis maximal 35 Jahre alt und kommen insofern aus Altersgründen gar nicht mehr in Frage. Tätigkeiten für den MfS vor 1975 spielen nach dem jetzt geltenden Gesetz auch schon keine Rolle. Also, das Ganze grenzt sich doch sehr ein. Wenn das bei uns überhaupt eine Rolle spielt, dann in der Regel nur, wenn wir Leiterinnen oder Leiter von Behörden zu benennen haben oder auch besonders vertrauenswürdige Funktionen in der öffentlichen Verwaltung besetzen. Es müssen nicht unbedingt Leiterinnen oder Leiter von Behörden sein, um bei denjenigen, die bereits eine Akte haben, noch einmal nachzuhaken aufgrund eines neueren Erkenntnisstandes. In Mecklenburg-Vorpommern haben wir zu Beginn der 1990er Jahre relativ konsequent überprüft, aber da waren die Akten ja auch noch nicht in einem so kenntnisreichen Zustand, wie das heute der Fall ist, wo man bis zu 84 Prozent ausgewertet hat. Bei entsprechenden Funktionen, die eine Außenwirkung haben, geht es uns um die

Integrität des öffentlichen Dienstes, die Außenwirkung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns. Übrigens auch der gewählten Repräsentanten in den kommunalen Vertretungen und anderen Gremien. Insofern denke ich, ist die Sorge, hier massenhafte Überprüfungen zu erhalten, nicht zu begründen. Aber, es geht um die grundsätzliche Möglichkeit, das pflichtgemäße Ermessen, das ausgefüllt werden muss, nicht aber um Zwang, denn es gibt ja keine Pflicht zur Regelanfrage.

Was die funktionale und nicht amtsbezogene Grenze betrifft, die da wichtig zu treffen ist, darüber müsste man sich noch einmal Gedanken machen, weil die schwierig zu fassen ist. Das an der Besoldungshöhe festzumachen, scheint mir der falsche Weg zu sein. Insofern schließe ich mich den Ausführungen an, die einer meiner Vorredner gemacht hat, denn die machen das ja exemplarisch. Ich glaube, das war Herr Prof. Dr. Bull. Es gilt eine Formulierung zu finden, die geeignet ist. Ich glaube allerdings nicht, wenn man eine weitergefasste Formulierung findet, dass damit massenhafte Überprüfungen ausgelöst werden. Es sind ganz wenige Überprüfungen, die seitens der Behörden noch kommen. Eine nennenswerte Zahl an Überprüfungen, die beantragt werden, kommen von den Betroffenen, von den Opfern. Das sind noch Tausende. Die, die von den Behörden kommen, sind eher zu vernachlässigen. In meinem Bundesland ist das eine Zahl, die mag unter 50 liegen.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Das Zeitkontingent ist zwar komplett aufgebraucht, aber bitte, Herr Prof. Dr. Weberling, in aller Kürze.

Prof. Dr. Johannes Weberling (Rechtsanwalt, Berlin): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich will es auch ganz kurz machen und mich zur inhaltlichen Bewertung von Herrn Lenz nicht äußern, weil ich sie weitgehend teile. Hinsichtlich des Begriffs der leitenden Funktion bin ich der Auffassung, dass er zu unbestimmt ist, und ich denke, dass man ihn konkretisieren sollte auf die Behörden- oder Dienststellenleitung oder die Stellvertretung. Und der Begriff hoheitlich, das hat Herr Prof. Dr. Bull auch bereits gesagt, der ist zweifelsohne hinreichend definiert, der wäre jedenfalls ausreichend bestimmt.

Die Vorsitzende: Dann hat jetzt die FDP das Wort. Herr Kurth, bitte.

Abg. Patrick Kurth (Kyffhäuser, FDP): Herzlichen Dank. Danke auch für die Diskussion. Einige Beiträge erinnern mich, da muss ich noch einmal nachschauen, an die Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages aus den 50er und 60er Jahren, wenn es um die Wiedereingliederung möglicher Täter aus der NS-Zeit geht, um die Bewährung im System. Solche Begriffe fallen dort und wir haben aus dieser Unrechtsaufarbeitung ja ein Stück weit gelernt und haben entsprechende Maßnahmen nach der Wende ergriffen. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Knabe. Herr Dr. Kleine-Cosack schreibt in seiner Stellungnahme auf Seite 2 vom Fehlen jeglichen Bedarfs. Er schreibt da in der Mitte, weder die Gesellschaft in den neuen Bundesländern noch die in den alten habe in den letzten Jahren noch ein auf Überprüfungsbedarf schließendes Interesse erkennen lassen. Zumal neue Erkenntnisse zum Thema MfS seit Jahren Fehlanzeige sind. Können Sie das bestätigen, dass wir keine neuen Erkenntnisse über das Ministerium gewinnen

konnten und dass das Interesse gerade bei Ihnen in der Haftanstalt, in der Gedenkstätte nachgelassen hat?

Die zweite Frage: Herr Prof. Dr. Bull, ich habe ein paar Parallelitäten zwischen uns festgestellt. Sie sind genau 40 Jahre vor mir geboren und standen genau 21 Jahre, also so, wie wir jetzt zur Wende stehen, damals zur Überwindung der NS-Diktatur, als Sie Ihr zweites Staatsexamen gemacht haben 1966. 1945 war der Zweite Weltkrieg zu Ende. Ich sage das deswegen, weil Sie wie ich eine Kindheit in einer Diktatur verlebt haben und dann sozialisiert wurden. Hätten Sie es damals, als Sie das zweite Staatsexamen gemacht haben, für unrechtmäßig gehalten, das Unrecht von vor über 21 Jahren weiter zu überprüfen, auch im Hinblick auf, ich zitiere „die Zerstörung der beruflichen Existenz“? Wir reden hier nicht über Mord oder Völkerstrafrecht oder Ähnliches. Und, hätten Sie auch damals, 1966, erkennen können, dass die Aufdeckung den Opfern keinen Mehrwert mehr gebracht hätte?

Herr Prof. Dr. Dr. Garstka, eine Frage an Sie. Reden wir hier wirklich über Strafrecht oder reden wir hier über Täterschutz oder Opferschutz aufgrund staatlichen Handelns? Aus meiner Sicht handelt es sich hier um besonderes Verwaltungsunrecht. Das hatten Sie auch so bezeichnet. Staatliches Handeln sorgte für Unrecht. Ist es ein Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, staatliches Unrecht vergessen zu lassen, durch die Zeit heilen zu lassen? Müssen sich Opfer damit abfinden, dass es einmal staatliches Unrecht gab, aber es mit der Zeit dann auch in Vergessenheit gerät? Als Gesetzgeber beschließen wir hier ein Gesetz, das einerseits für Deutschland gilt, dem man aber auch in der Welt Beachtung schenkt. Können wir dem Grundsatz wirklich stattgeben, dass wir staatliches Handeln, für das wir allesamt recht wenig können, ein Stück weit auch legitimieren, indem wir es in Vergessenheit geraten lassen? Herzlichen Dank.

Vorsitzende: Herr Dr. Knabe, bitte.

Dr. Hubertus Knabe (Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Also, dass das Interesse am ehemaligen Staatssicherheitsdienst der DDR nachgelassen hätte, das kann man, glaube ich, nicht sagen, das sieht man ja schon an dieser Anhörung, auch an den Gästen. Das Interesse ist groß und es wächst. Das können wir auch an den Besucherzahlen in Hohenschönhausen ablesen, die sich Jahr für Jahr vergrößert haben und im vergangenen Jahr bei 332.000 lagen. Gerade die Jungen interessieren sich, 180.000 Schülerinnen und Schüler waren da. Also, ich glaube, dass ganz im Gegenteil vielleicht durch den Abstand, wie das ja auch nach 1945 der Fall war, das Interesse eher wächst, wenn eine neue Generation sich mit diesen Themen beschäftigt.

Die zweite Frage, ob es keine neuen Erkenntnisse gibt zum Staatssicherheitsdienst, die kann man, glaube ich, auch leicht verneinen, weil die Unterlagen doch Anfang der 1990er Jahre, als die Überprüfungen stattfanden, sehr unvollständig erschlossen waren. Und das ist jetzt, Gott sei Dank, was den personenbezogenen Zugriff betrifft, anders geworden. Im Übrigen erleben wir es ja immer wieder, dass auf einmal Akten gefunden werden, die früher nicht vorhanden waren und die ein anderes Bild werfen auf das, was in der Vergangenheit war. Also, eigentlich gibt es, und das ist auch der Rat, den die Behörde immer

wieder den politisch Verfolgten gibt, immer wieder Anlass, einen Wiederholungsantrag zu stellen, weil sich eben dieser Erschließungsstand sehr geändert haben kann.

Ich will aber, wenn Sie gestatten, noch einmal auf das eingehen, was Herr Dr. h. c. Thierse gesagt hat, weil mir wichtig ist, dass wir da vielleicht einen Konsens finden. Ich will das einmal am Beispiel meiner eigenen Einrichtung vorstellen, weil ich ja nach der Novellierung die Möglichkeit hätte, alle zu überprüfen. Und, wenn ich das jetzt machen wollte, ich habe das schon gemacht, aber jetzt einmal das Planspiel durchgespielt, dann würde ich in der Tat sagen, es tut nicht weh, sondern es hilft ungemein der Glaubwürdigkeit meines Hauses, dass ich sagen kann, bei uns wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüft. Wenn es dann doch ein schwarzes Schaf geben sollte, dann habe ich das Problem und nicht derjenige, weil hier arbeitsrechtlich kaum etwas zu machen ist. Dann muss man eben, wie wir das schon vorhin besprochen haben, Einzelfalllösungen finden. Insofern plädiere ich auch dafür, eben diese Möglichkeit für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu schaffen, unabhängig davon, dass die Möglichkeit von den meisten Behörden dann nicht in Anspruch genommen wird. Das konnte man ja sehen, wenn man sich die Zahlen vor Augen führt, als das bis 2006 noch möglich war. Die Zahlen gingen ja nach der ersten Überprüfungswelle sehr stark zurück, so dass Arnold Vaatz damals dann ja schon gesagt hat, wir können jetzt aufhören, 2009 war, glaube ich, sein Datum, wir können die Akten ins Bundesarchiv geben, weil nur noch so wenige überprüft worden sind, ist es als Thema sozusagen erledigt.

Also, ich glaube auch nicht, dass es eine Überprüfungswelle geben wird. Wenn ich Ihre Bedenken so heraushöre, es ist nicht meine Meinung, aber, wenn ich Ihre Bedenken richtig interpretiere, dann haben Sie im Grunde genommen zwei Wege: Entweder Sie legen die Überprüfungsmöglichkeiten sehr breit an, dann aber bei Verdacht, das heißt, der Polizeiwachenchef in Cottbus kann überprüft werden und auch sein Untergebener in Gottes Namen. Oder, Sie legen die Überprüfungsmöglichkeit sehr schmal an, und dann aber ohne Verdacht. Das schält sich für mich jetzt aus dieser Diskussion heraus.

Prof. Dr. iur. Hans Peter Bull (Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Hamburg): Die ad personam gerichtete Frage von Herrn Abg. Kurth kann ich kurz dahin gehend beantworten: Ich hoffe, ich war damals in der Zeit des zweiten Staatsexamens schon so weit, dass ich zu diesen Einsichten auch da in Bezug auf den Nationalsozialismus gekommen wäre. Ich bin aber einigermaßen sicher, dass, wenn sich die Frage gestellt hätte, ich ebenso entschieden hätte. Da gibt es manche Gründe, die ich hier aus Zeitgründen nicht näher ausführen kann: meine eigene Auseinandersetzung mit dem Vater, der unter den Nationalsozialisten Richter war, meine Beschäftigung mit den NS-Verbrechen, soweit sie damals dokumentiert waren, Ausschwitz-Prozess, dann ab 1968 die zentrale Stelle in der Landesjustizverwaltung. Da ging es übrigens um Strafprozesse. Also, seien Sie beruhigt, ich bin da seit jeher einigermaßen prinzipientreu.

Vorsitzende: Vielen Danke. Dann hat jetzt die Fraktion DIE LINKE. das Wort. Frau Dr. Jochimsen, bitte.

Abg. Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich muss gestehen, dass ich etwas verwirrt bin. Wochenlang habe ich mich mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt, insbesondere mit der Erweiterung des Personenkreises. Aus Zeitgründen erspare ich uns die Auflistung, wer nach der Novellierung nun alles zusätzlich in den Kreis der Überprüfungsmöglichkeiten, wie Sie das nennen, kommt. Andererseits höre ich von Ihnen hier, bloß keine Angst, bloß keine Angst, es soll keine Massenüberprüfung werden, sondern es handelt sich nur um ganz wenige Fälle. Ehrlich gesagt, diese Widersprüchlichkeit alarmiert mich. Sie alarmiert mich auch deswegen, weil ich befürchte, dass, wenn Frau Poppe sagt, in Brandenburg gibt es ein Klima des Misstrauens, und ich mir vorstelle, dass die Novelle jetzt durchkommt ohne die Änderungsanträge der SPD und der Bündnisgrünen, so wie angedacht, dass dieses Klima des Misstrauens nicht geheilt wird, sondern es durch bestimmte Stimmungen und die Atmosphäre der Denunziation aufs Neue verschlimmert wird. Und deswegen meine Frage noch einmal an Herrn Dr. Kleine-Cosack: Dieses Klima der Denunziation, das Sie ja auch in Ihrem Statement beschreiben, was für einen Preis würden wir gesellschaftlich bezahlen, wenn wir im Jahr 2011ff zurückkehren zu Instrumenten, wie dem unbegründeten, nicht hinterlegten, nicht dokumentierten Verdacht?

Dr. Michael Kleine-Cosack (Rechtsanwalt, Freiburg): Ich finde, wir würden einen sehr hohen Preis zahlen, wenn in der Tat die gesamte Bevölkerung betroffen wäre, der Westen auch. Wenn Sie das nämlich hier beschließen würden, mit entsprechenden Auswirkungen beispielweise für den gesamten öffentlichen Dienst auch des Westens, dann meine Damen und Herren, versichere ich Ihnen, würden Sie niemals so ein Gesetz beschließen. Das ist der historische Hintergrund, den der Münchener Historiker Christian Meier einmal dargelegt hat, als er darauf hinwies, dass unsere heutige Erinnerungsversessenheit historisch gesehen, nicht zu rechtfertigen ist, wo ja nun einmal Vergessen die Regel ist. Wir haben nun einmal die Sondersituation der deutschen Teilung, das muss man ganz deutlich sehen. Wenn wir alle davon betroffen wären, sähe das sicherlich ganz anders aus.

Aber, Sie haben völlig Recht, Frau Abgeordnete Dr. Jochimsen, hier kann kein nennenswerter Schaden mehr angerichtet werden, weil hier Überprüfungen stattfinden, ohne dass noch Sanktionen kommen könnten. Die einzige Konsequenz ist, aber die ist erheblich, die Betroffenen werden sich – Herr Knabe, das unterschätzen Sie völlig –, wenn sie sich diesen Überprüfungen stellen müssen, parallel mit der damit einhergehenden öffentlichen Denunziation konfrontiert sehen. Das muss man ganz deutlich sehen. Diese Wechselwirkung in den Medien sehen wir tagtäglich, die haben wir gerade in Brandenburg wieder gesehen. Das finde ich eben sehr, sehr bedauerlich. Wir haben genügend Beispiele. Das sind schwerwiegende, durch nichts gerechtfertigte Eingriffe, nach meiner Ansicht schlichtweg verfassungswidrig. Und lassen Sie mich noch einen Aspekt hinzufügen. Sie haben eben gesagt, Helmut Kohl war Opfer. Ja, die Perspektive Täter oder Opfer kann sich sehr verschieben. Nehmen wir nur die Konsequenzen, die wir im Moment durch die MfS-konzentrierte Politik haben. Zwischenzeitlich erleben diejenigen eine Rücknahme ihrer Bescheide, die wegen der Stasi oder sonstiger Sachen in Haft gesessen haben, weil sie früher einmal Kontakt zum MfS gehabt haben. Sie haben, Frau Poppe war dabei, in Brandenburg zu Recht dagegen protestiert. Hier beißt sich die Stasi-Katze so ein bisschen in den eigenen Schwanz. Ja, hier sieht man diese Unerträglichkeit einer undifferenzierten Aufarbeitung. Deshalb kann ich Sie nur bitten, das nicht zu

machen. Lassen Sie es bei der Regelung. Denn Sie können keine Gründe nennen, warum hier jetzt der Personenkreis ausgeweitet werden soll. Sie können keine Gründe nennen, warum im vorliegenden Fall eine Verlängerung stattfinden soll. Eine anlasslose Überprüfung von Personen ist verfassungsrechtlich, politisch und nach meiner Ansicht auch unter humanitären Gesichtspunkten einfach nicht zu rechtfertigen.

Die Vorsitzende: Punktlandung. Wir haben jetzt noch drei offene Fragen von Herrn Wieland an Frau Poppe, an Herrn Dr. Knabe und an Herrn Dr. Kleine-Cosack.

Ulrike Poppe (Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam): Ich bitte Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, sich noch einmal kurz zu erinnern an die Intention des Stasi-Unterlagen-Gesetzes von 1992, als es in der ersten Fassung in Kraft trat. Die Intention war nicht, die Stasi-Mitarbeiter oder Spitzel zu bestrafen. Immer wieder ist hier dieser Vergleich mit dem Strafrecht im Gespräch. Sondern, die Intention war, das Vertrauen in die demokratischen Institutionen zu ermöglichen. Denn, wenn die Alten wieder in die alten Ämter kommen, diejenigen, die damals Macht missbraucht haben, dann kann so ein Vertrauen nicht entstehen. Nun kann man sagen, 20 Jahre, die müssten eigentlich reichen, um dieses Vertrauen zu haben. Ich denke, in der Regel hat sich in diesen 20 Jahren tatsächlich wieder Vertrauen in die Institutionen eingestellt. Aber, wenn es Anzeichen gibt, dass das Vertrauen ins Wanken kommt, weil einzelne Fälle von extrem schwerer Stasi-Belastung hochkommen, wie jetzt bei der Polizei in Brandenburg, dann wird dieses Vertrauen erschüttert. Und wenn bekannt wird, dass damals zu Anfang der 1990er Jahre eigentlich nicht wirklich überprüft wurde, oder nur halbherzig, dass eigentlich ein großer Teil der Akten gar nicht zugänglich war, dass man bis heute gar nicht wirklich sicher weiß, wer sitzt da eigentlich in den Ämtern, wenn so etwas bekannt wird in der Öffentlichkeit, dann entsteht eine Notwendigkeit, glaube ich, Transparenz herzustellen. Transparenz lässt sich nur mit einer Überprüfung herstellen. Das wird sicherlich nicht häufig der Fall sein. Aber, dieses Gesetz eröffnet ja nur die Möglichkeit dazu.

Herr Dr. Kleine-Cosack und Frau Dr. Jochimsen, zum Klima der Denunziation. Warum haben wir uns damals für die Öffnung der Stasi-Akten eingesetzt? Wegen des Klimas der Denunziation. Denn während der Zeit des Runden Tisches schwelte immer wieder dieses Klima der Denunziation. Immer wieder sprach man von Verdächtigungen. man konnte damit aber nicht umgehen. Auch in Polen war das der Grund, warum sie sich dort letztendlich für eine Aktenöffnung entschieden haben, nämlich, um so etwas aufzuklären und die Möglichkeit zu haben, wenn jemand in Verdacht gerät, diesen Verdacht aufzuklären, zu entlasten. Noch ein Letztes: Generalverdacht ist eine schwere Belastung, wenn man überprüft wird. Ich bin vielleicht so fünf, sechs Mal überprüft worden. Einige Male im Zusammenhang mit meiner Beiratsmitgliedschaft in der BStU. Glauben Sie nicht, dass die Beiratsmitglieder der BStU deshalb überprüft werden, weil man gegen sie einen Verdacht hegt, sondern weil dieses Gremium glaubwürdig sein muss. Deshalb werden wir überprüft und das ist auch der Sinn dieser Regelung.

Dr. Hubertus Knabe (Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen): Ich habe sehr aufmerksam zugehört, als Herr Abg. Wieland das Problem vorhin noch einmal auf den Tisch gelegt hat.

Und ich will erst noch einmal die beiden Kriterien einführen, die aus meiner Sicht wichtig sind. Das eine ist die Glaubwürdigkeit. Das hat Frau Poppe gerade noch einmal sehr anschaulich geschildert. Und das andere ist ja ganz praktisch, dass der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, in solchen Fällen die Akte einzusehen, was in solchen Fällen im Moment ja nicht der Fall ist. Für mich stellt sich bei der von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Novelle die Frage, ob das praktikabel ist, um diese beiden Ziele zu erreichen. Es interessiert, was dabei herauskommt? Es kommt dabei heraus, dass wir zum Beispiel die Behördenchefs bei Verdacht auf eine Stasi-Tätigkeit überprüfen können. Ich glaube nicht, dass es darum geht, wenn wir die beiden Ziele erreichen wollen. Da wollte ich doch dann lieber, ich habe bereits versucht, Ihnen das vorhin nahezu legen, die Sache umdrehen und sagen, dann lieber alle und ohne Verdacht. Dann hätte man wirklich eine Möglichkeit geschaffen, dass hier, wenn es solche Verdächtigungen gibt gegenüber einem Mitarbeiter, der da zum Beispiel die Opferrentenbescheide oder was auch immer verantwortet, dass der Arbeitgeber der Sache nachgehen kann.

Sie hatten das angesprochen, Herr Dr. Kleine-Cosack, die Wechselwirkung mit den Medien, vor allem mit der Presse. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung in Hohenschönhausen berichten, dass der Effekt eben nicht eintritt, wenn ich überprüfen kann, sondern, dass das eine Personalangelegenheit ist, über die ich mit niemandem rede. Die liegt dann bei mir im Panzerschrank. Umgekehrt wird ein Schuh daraus. Ich kann ganz gelassen sein, denn ich weiß, meine Leute sind sauber. Aber Herr Woidke in Brandenburg, der sitzt auf einem Pulverfass. Ich beneide ihn nicht. Dort herrscht das Klima der Verdächtigung, weil er eben praktisch gefesselt ist und nichts tun kann. Deswegen glaube ich, ist das, was Frau Poppe für den Beirat gesagt hat, auch für andere Institutionen gültig. Wenn wir nur die Behördenchefs bei Verdacht überprüfen, bringt das, glaube ich, nichts.

Letzter Punkt, nur noch einmal zu Erinnerung. Der Deutsche Bundestag hat die Stasi-Akten weit, weit geöffnet. Ich könnte jetzt zum Beispiel als Historiker über alle Polizeidienststellenleiter in Brandenburg die Akten anfordern, ob die für die Staatssicherheit gearbeitet haben und was da gegen sie vorliegt. Ich kann das. Das ist doch, finde ich, eine merkwürdige Asymmetrie, die Abg. Dr. h. c. Thierse zu Recht angesprochen hat. Denn, lediglich der Minister darf das nicht. Und von daher scheint mir diese Aktenöffnung, wie sie für die Forschung besteht, auch angebracht für den Bereich der Beschäftigungsverhältnisse.

Die Vorsitzende: So, wir haben noch zwei offene Fragen der SPD-Fraktion. Wenn wir die Sitzung bis 16.15 Uhr verlängern, kommen wir hin. Herr Dr. Kleine-Cosack, bitte.

Dr. Michael Kleine-Cosack (Rechtsanwalt, Freiburg): Es scheint mir eindeutig so zu sein, dass der Änderungsantrag der SPD-Fraktion und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN näher am Grundgesetz steht. Wenn Herr Dr. Knabe sagt, das sei nicht praktikabel, dann sage ich ihm, dass mir fehlende Praktikabilität im Grunde genommen lieber ist, als totale Rechtsstaatsvergessenheit, wie es bei Ihrer Position der Fall ist. Denn man muss ganz deutlich sehen, und das sagen Sie ja auch, dann werden eben alle überprüft. Das ist für mich eine anlasslose Überprüfung ohne jegliche Sanktion, meine Damen und Herren. Das bekommen Sie nicht durch. Das ist nicht haltbar. Ich frage Sie, vor allem die Leute von der FDP, Sie waren doch

einmal eine Bastion des Rechtsstaats. Ministerin Leutheusser-Schnarrenberger kämpft um Datenschutz und was machen wir hier? Hier wird ohne Anlass, ohne jeglichen Sinn über den Verdacht hinaus geprüft. Das ist ein klarer Widerspruch zu Ihrem sonstigen Verhalten. Das muss man einfach einmal ganz deutlich sagen. Einerseits betonen wir Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, informationelle Selbstbestimmung. Und hier im vorliegenden Fall machen wir mal wieder eine politisch motivierte Ausnahme, die meiner Ansicht nach weder politisch noch rechtlich haltbar ist. Aber, wenn schon, dann lieber wie die SPD und die Bündnisgrünen, die sind wesentlich näher am Grundgesetz als die Vorstellungen der FDP.

Prof. Dr. Dr. Hansjürgen Garstka (Juristische Fakultät Humboldt-Universität zu Berlin): Natürlich wird hier die Tür geöffnet. Die Antwort auf die Frage, wer durch die Tür geht, die bleibt verschiedenen Stellen überlassen. Aber, ich sage einmal, wenn die Tür offen ist, dann kommen auch Leute herein. Ungeklärt scheint mir, wer darüber zu entscheiden hat, wer dann hinein kommt. Das ist eine ganz schwierige Angelegenheit. Soweit ich informiert bin, ist die Festlegung mit A 13 bzw. E 13 einfach ein pragmatischer Kompromiss auf ministerialer Ebene, um eine Schwelle für die Überprüfung zu ziehen, einerlei wie leitende Positionen definiert sind.

Gestatten Sie, dass ich noch auf den Fragenkatalog, insbesondere Frage Nr. 10, eingehe. Da ist vom gesellschaftlichen Unfrieden die Rede, der befriedet werden muss. Ich kann seit vielen Jahren einen gesellschaftlichen Unfrieden im Hinblick auf Stasi-Mitarbeit einfach nicht erkennen. Daraus ist eigentlich zu schließen, dass der Unfriede durchaus auch geschürt werden kann. Ich will das einmal so in den Raum stellen. Ich denke, dass der Gesetzgeber nicht unbedingt auf solche Aktivitäten reagieren muss durch ein verfassungsrechtlich problematisches Gesetz, da pflichte ich Herrn Dr. Kleine-Cosack durchaus bei.

Die Vorsitzende: Frau Poppe, Sie haben das Schlusswort.

Ulrike Poppe (Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam): Wer entscheidet, Herr Dr. h. c. Thierse, wer durch die Tür geht? Die Politik. In Brandenburg hat die Politik entschieden, die Richter nicht zu überprüfen, obwohl die Möglichkeit besteht. Es war eine politische Entscheidung. Ob die richtig ist oder nicht, steht auf einem anderen Blatt, aber die Politik entscheidet.

Abg. Dr. h. c. Wolfgang Thierse (SPD): Meine Frage war ja in Erinnerung an so manche problematische Entscheidung, ob es objektive Kriterien der Fairness und Gerechtigkeit gibt. Dass es sie nicht gibt, das hat Herr Dr. Knabe ja schon betont. Im Zweifel überprüft man also alle und es gibt keine Kriterien.

Ulrike Poppe (Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, Potsdam): Doch, das Kriterium liegt allerdings nicht bei den zu Überprüfenden, sondern das liegt in der Institution. Erscheint es notwendig, die Institution von Misstrauen freizuhalten, die Würde des Amtes zu wahren, Beschädigungen des Ansehens der Institution fernzuhalten, das ist das entschei-

dende Kriterium. Ob die Situation für notwendig erachtet wird oder nicht, das ist dann letztlich eine politische Entscheidung.

Abg. Prof. Monika Grütters (CDU/CSU): Vielen Dank Ihnen allen. Das war eine aufschlussreiche, energische Debatte. Ich habe Ihnen schon berichtet, dass die Aufzeichnung ab morgen im Internet abrufbar sein wird. Wir werden ein Wortprotokoll von dieser Anhörung erstellen, das dann auch im Internet online zur Verfügung gestellt wird.

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihr Kommen und Ihr Interesse. Sie werden den Fortgang der Beratung dann auf jeden Fall mitbekommen. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 16:15 Uhr

Monika Grütters, MdB
Vorsitzende